

**Beantwortung bzw. Kommentierung der
FGG-übergreifenden Stellungnahmen
zu den Bewirtschaftungsplänen
für den 3. Bewirtschaftungszeitraum**

- 22. Dezember 2021 -

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
1	Eingangsdatum: 22.06.2021 ADRESSAT: Rhein, Donau, Ems, Weser, Oder, Schlei/Trave, Eider, Maas, Warnow-Peene		
1-1	<u>Anmerkung vorab:</u> Wasserkraft ist eine Hauptursache für die WRRL- Zielverfehlung und unterliegt entgegen der Verwaltungspraxis in Deutschland der Umwelthaftungsrichtlinie bzw. dem Umweltschadensgesetz . Herausragendes Beispiel ist die wörtliche Übernahme der Richtlinie 2018/2001 in den Entwurf des Wasserhaushaltsgesetzes § 11 a, obwohl diese Richtlinie ausdrücklich die Beachtung der Umweltrechtsakte der Union einfordert. Auch die Tatsache, dass durch den rücksichtslosen Wasserkraftausbau in den 20 Jahren der WRRL kein zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet wurde, bestärkt die Wahrnehmung einer zu oft realitätsfernen Gewässerpolitik im Bund und in den Ländern. In diesem Zusammenhang möchten wir erneut darauf hinweisen, dass gemäß Entscheidung des EuGH Rs. C-529/15 Rn. 38 nahezu alle Wasserkraftanlagen in Deutschland nicht der geforderten Ausnahmeprüfung, nach Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG, der Umwelthaftungsrichtlinie und dem EuGH, unterzogen wurden. Gleiches gilt für die nach dem neuen § 11 a WHG genehmigten und die rund 350 bereits zur Genehmigung anstehenden Wasserkraftanlagen. Sie alle werden nicht auf der existierenden rechtlichen Grundlage verhandelt bzw. genehmigt. Entsprechend kann für all diese Anlagen kein Bestandsschutz bestehen. Gleiches gilt sowohl für die zahlreichen Altanlagen als auch bei möglicher Konzessionsverlängerung.	Sonstiges Zustand, Maßnahmen, Wasserkraft	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Ursachen für eine WRRL-Zielverfehlung sind vielfältig und in der Regel nicht nur auf eine einzelne Belastung der Gewässer zurückzuführen. Die Umwelthaftungsrichtlinie ist im Umweltschadensgesetz und zusätzlich im Wasserrecht durch § 90 WHG, der wiederum auf das Umweltschadensgesetz verweist, umgesetzt. Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 WHG, wie sie auch bei Wasserkraftanlagen realisiert werden, fallen unter die beruflichen Tätigkeiten der Nrn. 5 und 6 Anlage 1 USchadG. Allerdings dürfen wasserrechtliche Zulassungen nach § 12 WHG nicht erteilt werden, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind. Zwingend zu beachten sind hierbei insb. auch die in Umsetzung von Art. 4 WRRL in nationales Recht ergangenen Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. Schäden nach dem USchadG sind bei Beachtung der Inhaltsbestimmungen des Bescheides insofern nicht zu erwarten. Der Hinweis auf nach § 11a genehmigte Anlagen geht fehl, § 11a WHG regelt im Wesentlichen nur, dass Verfahren zur Gewinnung erneuerbarer Energien innerhalb einer bestimmten Frist zu entscheiden sind und eine einheitliche Stelle eingeführt werden soll. § 11a WHG schließt die Anforderungen nach WRRL und andere Umweltrechtsakte der Union nicht aus
1-2	Die „Nationale Wasserstrategie“ stellt richtigerweise fest, dass der Betrieb von Wasserkraftanlagen erheblich dazu beiträgt, dass die Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland noch nicht erreicht werden. Zur Verbesserung der gewässerökologischen Situation an Fließgewässern in Deutschland sollen daher kurzfristig die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Wasserkraft überprüft und im Einzelfall angepasst werden. Was dort aufgeführt ist, kann nicht ausreichend sein und kommt viel zu spät. Letztlich gilt auch für Deutschland uneingeschränkt das allein rechtsverbindliche EU-Recht.	Sonstiges	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Es wird auf § 35 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes verwiesen, wonach die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden darf, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Dies gilt stets unabhängig von der Erreichung der Bewirtschaftungsziele in einem konkreten Oberflächenwasserkörper.
1-3	In den Stellungnahmen zur 1. und 2. Anhörungsphase hatten wir rechtzeitig Vorschläge zur Verbesserung der WRRL-Umsetzung eingebracht, die längere Vorbereitungsphasen benötigen. Wir haben nach Durchsicht der Entwürfe zu den 3. Bewirtschaftungsplänen keine Berücksichtigung unserer begründeten Forderungen erkennen können. Auch wenn in manchen FGG bei der Zustandsbeschreibung mehr in Details gegangen wurde, so wurden die bürokratischen und technokratischen Inhalte nicht verbessert. Die Menschen vor Ort haben längst bemerkt, dass Worte und Taten nicht übereinstimmen. Die Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) rühmt sich, dass sie den Ländern nahegelegt habe, im dritten Umsetzungszyklus einen „ Transparenzansatz “ zu verfolgen. Unsere Meinung dazu: Wirkliche Transparenz wäre, die Konflikte offenkundig zu machen, anstatt sie unter der Decke zu halten!	Ausnahmeregelung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Hinsichtlich der Stellungnahmen, die im Rahmen der 1. und 2. Anhörungsphasen abgegeben wurden, wird auf die hierzu gegebenen Antworten verwiesen. Häufig wurde dabei darauf hingewiesen, dass die von Ihnen gemachten Vorschläge bereits Teil des Verwaltungshandelns sind bzw. im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL umgesetzt werden. Zu der Anmerkung bezüglich des in Deutschland zwischen den Bundesländern und dem Bund abgestimmten Transparenzansatzes ist festzustellen, dass Deutschland mit der Darstellung in den für den dritten Bewirtschaftungszeitraum aufgestellten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen – nämlich dass es sowohl im Zusammenhang mit der Umsetzung der für das Erreichen der gesetzten Umweltziele notwendigen Maßnahmen als auch im Hinblick auf die flächendeckende Umweltzieleerreichung Unsicherheiten und auch zeitliche Probleme gibt – die vorhandenen Probleme bzw. Konflikte offen und in transparenter Weise anspricht.
1-4	Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP mit Zielgrößen für jeden Standort vorzulegen, die auch in der kumulativen Wirkung biologisch nachzuweisen sind.	Maßnahmenplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für die Flussgebiete, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Aufbau der Bewirtschaftungspläne ist bundesweit abgestimmt. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörpern entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarte Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
			Nähere Informationen zum Vorgehen an den Bundeswasserstraßen findet sich auf der Internet-Seite des BMVI https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Wasser/Umweltschutz/umweltschutz.html und dort unter „Ökologische Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen“.
1-5	Es sind dazu wasserrechtliche Anordnungen abzuleiten und zu erlassen, die erforderlich sind, um mittels Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit den guten Gewässerzustand erreichen zu können. Sie sollen konkreter Bestandteil der MP sein.	Maßnahmenplanung Durchgängigkeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Ein Maßnahmenprogramm versteht sich als Rahmenplan, dessen Maßnahmen in weiteren Planungen sowie für den Einzelfall durch die zuständigen Behörden der Länder zu konkretisieren und nach den einschlägigen Rechtsvorschriften verfahrensrechtlich zu behandeln sind.
1-6	Der ungehinderte Fischaufstieg der potenziell natürlichen Fischfauna (Referenz- Fischzönosen) ist nachzuweisen.	Maßnahmenplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 34 WHG darf die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies für eine Zielerreichung nach der WRRL erforderlich ist. Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden; vorhandene Wasserkraftnutzungen sind ggf. anzupassen.
1-7	Für einen tierschutzgerechten, schaden- und verzögerungsfreien Fischabstieg ist zu sorgen, wie es auch die Rechtsprechung vorgibt.	Maßnahmenplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.
1-8	Der Sedimenttransport als hydromorphologische Qualitätskomponente ist als untrennbarer Bestandteil der Durchgängigkeit zu gewährleisten.	Hydromorphologie Durchgängigkeit Sedimentdurchgängigkeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Durchgängigkeit ist eine maßgebende Teilkomponente der hydromorphologischen Qualitätskomponenten. Dabei spielt für den ökologischen Zustand eines Fließgewässers nicht nur die freie Durchwanderbarkeit der Fließgewässer für aquatische Lebewesen eine wichtige Rolle, sondern auch der freie Transport der Sedimente. Die Bundesländer haben im Rahmen eines LAWA-Projektes eine Verfahrensempfehlung zur „Bewertung der Durchgängigkeit von Fließgewässern für Sediment“ erarbeiten lassen und in der Praxis beispielhaft erprobt. Eine systematische Anwendung des Verfahrens für alle Fließgewässer konnte im Rahmen der 2. Bewirtschaftungsperiode noch nicht überall erfolgen. In diesem Fall wurden geeignete Maßnahmen aufgrund von anderen fachlichen Grundlagen (z. B. flussmorphologische Studien) in die Maßnahmenprogramme aufgenommen.
1-9	Zeitweise Nachtabschaltungen von Turbinen/Turbinenmanagement in den Monaten September bis Januar und April bis Juni sind unausweichlich. Weiterhin gibt es gravierende artenschutzrechtliche Probleme.	Hydromorphologie Wasserkraft, Turbinenmanagement	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Grundsätzlich kann ein angepasstes betriebliches Anlagen- / Turbinenmanagement eine notwendige und sinnvolle Maßnahme sein, um den Fischabstieg an Wasserkraftanlagen im Sinne des vom § 35 WHG geforderten Fischpopulationsschutzes zu gewährleisten. Die konkreten Vorgaben können allerdings nicht pauschal, sondern müssen fischarten- und standortbezogen im Einzelfall festgelegt werden.
1-10	In einer Studie zu Gelbaalen des Institutes für Binnenfischerei werden Rechenabstände von 5 mm für die jährlich auf- und abwandernden Gelbaale gefordert. Es sei daran erinnert, dass der Aal einen hohen Schutzstatus besitzt. Ein Turbinenmanagement ist nicht nur für Aale , sondern für das gesamte fischfaunistische Referenzspektrum zwingend erforderlich und überfällig! Der LAWA-Maßnahmenkatalog sieht das Turbinenmanagement unter Maßnahme 76 vor. Der aktuelle delegierte Rechtsakt zur EU-Taxonomieverordnung Annexe 2 schreibt folgerichtig als Bedingung für eine nachhaltige Wasserkraft vor: „Zur Gewährleistung der Fischwanderung Maßnahmen zur Unterbrechung oder Minimierung des Betriebs während der Wanderung oder Laichzeit“. Wir greifen dieses Thema heute erneut auf, weil wir darin die einzige Möglichkeit sehen, die unfassbaren Verluste der Fischfauna, zeitnah signifikant zu reduzieren und einen maßgeblichen Beitrag, zur Zielerreichung zu initiieren. Anordnungen dazu fallen nicht in den Schutzbereich des Grundgesetzes (BVerwG).	Hydromorphologie Wasserkraft, Turbinenmanagement	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
	Wenn auch der Aal nicht zu den WRRL Binnenfischarten gehört, treffen diese Tatbestände grundsätzlich auch auf alle Süßwasserfische zu.		
1-11	Wir fordern, unsere ausführlichen Hinweise und Forderungen der Stellungnahmen zur 1. und 2. Anhörungsphase hier zu integrieren.	Sonstiges	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>In der 3. Anhörungsphase wird um Hinweise und Anmerkungen zu den zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Entwürfen von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen gebeten. Anliegen, die in den vorherigen Phasen der Anhörung vorgebracht wurden, wurden zu diesem Zeitpunkt gewürdigt. Falls sich Hinweise und Forderungen damals nicht auf den Gegenstand der Anhörung bezogen haben, wurde in der Beantwortung der Stellungnahme darauf hingewiesen, ansonsten wurden die Hinweise und Forderungen beim Prozess der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen berücksichtigt.</p>

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
2	Eingangsdatum: 22.6.2021; Stellungnahme im Internet		
2-1	<p>Förderung einer aktiven Bürgerbeteiligung:</p> <p>- Wenn man darüber hinaus tatsächlich die aktive Beteiligung auch von "Normals" fördern wollte, müssten die Landratsämter und die Regierungspräsidien den Gewässerschutz begreiflicher machen als in Form von mehrhundertseitigen Tabellen. Das könnte beispielsweise durch Exkursionen zu den Hotspots der Maßnahmenplanung erfolgen</p> <p>- Statt die Bürgerbeteiligung aus der Sicht der interessierten Bürgerinnen und Bürger zu konzipieren, wurde in den meisten Bundesländern die Bürgerbeteiligung aus der technokratisch-bürokratischen Sicht einer bürgerfernen und partizipationsunfreundlichen Verwaltung gestaltet. Der Anspruch der Wasserrahmenrichtlinie ist, das Wissen und die Ideen gewässerschutzinteressierter Bürgerinnen und Bürger vor Ort schon im Frühstadium der Planungen einzubeziehen. Deshalb hätten schon die Ausarbeitung der „Programmübersichten“ unter Beteiligung interessierter BürgerInnen und Verbände erfolgen müssen. Wenn eine Beteiligung erst im Stadium der Planfeststellungsverfahren zugelassen wird, ist eine kreative Variantendiskussion kaum noch möglich.</p> <p>- Die Internetangebote der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Bundesländer sind extrem nutzerunfreundlich gestaltet und in jedem Bundesland anders aufgebaut. So ist das Auffinden von Hintergrundpapieren zur Maßnahmenplanung auf hintereinander gestaffelten Homepages in vielen Bundesländern eine Kunst. Der BUND schlägt deshalb vor, dass ein zentrales Web-Portal aufgebaut wird, dass auch interessierten Laien einen einfachen, intuitiv geführten Zugriff auf alle Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenpläne, Hintergrunddokumente, Arbeitspläne, Umsetzungsfahrpläne und Karten in Deutschland erlaubt. Der Zugriff auf das jeweilige Gewässer vor Ort sollte über wenige Klicks auf eine Deutschlandkarte bis hinunter in die Oberflächen- und Grundwasserkörper möglich sein. Ein niederschwelliger Zugriff sollte ohne jegliches Anmeldeprozedere möglich sein. Das bereits vorhandene Wasserblick-System der deutschen Wasserwirtschaftsverwaltung ist dazu nicht tauglich, weil es zu bürokratisch-technokratisch aufgebaut ist und schon wegen der erforderlichen Anmeldeprozedur einen abschreckenden Charakter hat.</p>	Öffentlichkeitsarbeit	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL. Sie wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften in unterschiedlicher Art und Weise aktiv umgesetzt, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften durchgeführt wurden und werden. Dass die Pandemie Einschränkungen bei der Partizipation mit sich gebracht hat, weil z. B. Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren, ist unstrittig. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. Für den weiteren Prozess der Bewirtschaftungsplanung werden sich der Bund, die Länder und die Flussgebietsgemeinschaften im Rahmen der Zusammenarbeit in der LAWA auch nochmals damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit noch besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können.</p>
2-2	<p>Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung:</p> <p>- Es reicht nicht, mit dem bisher dominierenden „Freiwilligkeitsprinzip“ nur die Maßnahmen umzusetzen, bei denen sich der geringste Widerstand aufbaut. Wir schlagen deshalb vor, dass zumindest jetzt zu Beginn der dritten Umsetzungsperiode, bei der Bewirtschaftungsplanung für jeden Wasserkörper angegeben werden sollte, was die „Drei-Top-Maßnahmen“ sind, um sich dem „guten ökologischen Zustand“ am besten annähern zu können. Beim Ranking der Maßnahmen wird es in vielen Fällen Unsicherheiten geben, weil der Stand des Wissens über die „Funktionsweise“ von Gewässern immer noch begrenzt ist. Was „Schlüsselmaßnahmen“ sind, kann von „Wasserkörper“ zu „Wasserkörper“ völlig unterschiedlich sein.</p> <p>- Die Wasserwirtschaftsverwaltung hat sich bis jetzt gescheut, die Handvoll von Maßnahmen zu benennen, die am jeweiligen „Wasserkörper“ die größte Wirksamkeit bei der Zielerreichung aufweisen würden. Und noch mehr hat sie sich gescheut, die hemmenden Kräfte zu benennen, die die Umsetzung dieser Schlüsselmaßnahmen torpedieren oder zumindest behindern. ... In der Regel kann Interesse (leider) nur geweckt werden, wenn es Knatsch und Zoff gibt. Das setzt aber voraus, dass die Behörden den Mut - und die Rückendeckung der Politik - haben müssten, Konflikte bei Umsetzungsmaßnahmen öffentlich zu benennen.</p>	Maßnahmenplanung	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Diese Stellungnahme ist allgemein gehalten und enthält keine konkreten Belege für die vom Stellungnehmenden vorgetragene unzureichende Maßnahmenumsetzung. Die Bewirtschaftungspläne enthalten an verschiedenen Stellen Hinweise auf Defizite und Schwierigkeiten bei der Maßnahmenumsetzung.</p>
2-3	<p>Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung: Maßnahmenprogramme sind zu abstrakt:</p> <p>Maßnahmenprogramme in den Plänen sind zusammengefasste Maßnahmenbündel, die selbst für interessierte „Normalos“ unbegreiflich bleiben</p> <p>... Nicht mehr die konkrete Einzelmaßnahme an einem Fließgewässer steht jetzt in</p>	Maßnahmenplanung	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Um eine einheitliche Darstellung der geplanten bzw. grundsätzlich zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen sicherzustellen, hat die LAWA für das Aufstellen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus einen Katalog von Maßnahmen entworfen, der die in den Ländern mitunter unter unterschiedlichen Bezeichnungen und im Detail differenziert geplanten und umgesetzten Maßnahmen katalogisiert und beschreibt. Wesentlich bei der Katalogisierung</p>

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
	der Bürgerbeteiligung zur Diskussion, sondern ein völlig abstraktes „Maßnahmenprogramm“. Schon das Begriffswirrwarr von „Maßnahmenprogrammen“ „Programmmaßnahmen“ und „Maßnahmenübersichten“ kann interessierte Laien in die Verzweigung treiben.		war, dass gleichartige Maßnahmen mit gleicher Zielrichtung und Wirkung zusammengefasst werden, damit der Katalog überschaubar und nicht zu differenziert wird. Nur durch die Aufstellung des sogenannten LAWA/BLANO-Maßnahmenkatalogs konnte sichergestellt werden, dass ein harmonisiertes Vorgehen in der Maßnahmenplanung und eine gleichartige und vergleichbare Beschreibung der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen über Länder- und Flussgebietsgrenzen hinweg möglich wurde. Die Differenzierung in der konkreten Maßnahmenumsetzung in den Ländern ist dennoch weiterhin möglich und wird auch in Plänen und Programmen der Länder aufgegriffen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zur Stellungnahme unter 2-1 verwiesen.
2-4	Vollplanung bis 2050: Unter „Vollplanung“ wird verstanden, dass in den Maßnahmenplänen tatsächlich alle Maßnahmen aufgelistet werden müssen, die erforderlich sind, um den „guten ökologischen Zustand“ zu erreichen. Der „gute ökologische Zustand“ hätte nach den Vorgaben der WRRL bereits im Jahr 2015 größtenteils erreicht sein müssen. Insofern wäre eine „Vollplanung“ von Anfang erforderlich gewesen. Wenn man in der Verwaltung und in der Politik ohnehin davon ausgeht, dass der WRRL-Umsetzungsprozess frühestens 2050 auslaufen wird, ... Müsste dann die von der WRRL vorgeschriebene „ Ökonomische Analyse “ der Flusseinzugsgebiete nicht auch die Prognose und Bewertung eines derartigen Strukturwandels - und seiner Folgen - zum Gegenstand haben? Bei der jetzt von Bund und Ländern angestrebten „Vollplanung“ bis 2050 und darüber hinaus, darf die „Vollplanung“ nicht beim jetzigen Status quo stehen bleiben!	Maßnahmenplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Maßnahmenplanung erfolgt seit dem ersten Bewirtschaftungszeitraum immer auf Basis des vorliegenden jeweils aktuellen Kenntnisstands sowie der prognostizierten möglichen Umsetzung. Daher sind die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme auch weiterhin alle 6 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.
2-5	Falls die EU-Kommission und ggf. der Europäische Gerichtshof überhaupt weitere WRRL-Umsetzungszyklen nach 2027 zulassen sollten, wäre auch eine Idee aus dem Entwurf für eine „Nationale Wasserstrategie“ des Bundesumweltministeriums vom Juni 2021 zu diskutieren. Die Strategie schlägt vor, „ Wasserräte “ einzurichten, die u.a. einer Stärkung der „Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachdisziplinen auf allen Ebenen“ dienen sollen. Der BUND schlägt vor, dass überlegt wird, ob man „Wasserräte“ auch dazu nutzen könnte, die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie voranzutreiben.	sonstiges Andere Politikbereiche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Auf die Antwort zur Stellungnahme unter 2-1 wird verwiesen. Überlegungen zur Fortschreibung der Partizipationsstrategie müssen auch die Tatsache berücksichtigen, dass es bereits zahlreiche Gremien zur WRRL in den Ländern gibt.
2-6	Gewässerschutz wird nur erfolgreich sein, wenn alle anderen Politikbereiche mitziehen! Die bis dahin „umweltfernen“ Politikbereiche und Verwaltungen müssen sich spätestens jetzt im dritten Umsetzungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie von 2021 bis 2027 mal so richtig engagieren, damit aus der WRRL-Zielsetzung 2027 noch was wird. Das würde allerdings erfordern, dass von höchster Stelle aus Direktiven ergehen, dem Gewässerschutz durch die „Integration aller Politikbereiche“ einen Schub zu verleihen. Ideal wäre es, wenn die MinisterpräsidentInnen der Bundesländer und das Bundeskanzleramt ihren Ministerien entsprechende Anweisungen geben würden. Von einem entsprechenden Willen auf oberster Ebene ist aber weit und breit nichts zu erkennen - weder beim Bund noch bei den Ländern. Der BUND wird deshalb seine Anstrengungen erhöhen, dass der Gewässerschutz zu einer Querschnittsaufgabe über alle Ressorts hinweg wird.	sonstiges Andere Politikbereiche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte werden von den Ländern und dem BMU ebenfalls als bedeutend angesehen. Die geplanten Anstrengungen des BUND werden begrüßt.
2-7	Personalmisere: In fast allen Positionierungen zur schleppenden Umsetzung der EG- Wasserrahmenrichtlinie wird auf einen ungenügend Bestand an gleichermaßen fach- und sachkundigen als auch engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Wasserwirtschafts- und in der Naturschutzverwaltung bei Kommunen, Kreisen und Bundesländern hingewiesen. Dass die Verwaltungen auf dem Zahnfleisch gehen, wird im Entwurf zu einer „Nationalen Wasserstrategie“ des Bundesumweltministeriums etwas vornehmer ausgedrückt: Zukünftig muss daher sichergestellt sein, dass die Verwaltungen mit ausreichend qualifiziertem Personal, einer den aktuellen Anforderungen entsprechenden Technik und Organisationsstruktur sowie finanziell ausreichend ausgestattet sind.	sonstiges Personalressourcen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte werden von den Ländern ebenfalls als bedeutend angesehen. Die LAWA befasst sich zurzeit mit diesem Thema, um künftig Problemen bei der Fachkräftegewinnung besser begegnen zu können.
2-8	Für die mittelgroßen Bäche und Flüsse sind in der Regel die Kommunen verantwortlich. Wie kann man gleichwohl die Kommunen dazu motivieren, endlich ihren Verpflichtungen zum Gewässerschutz nachzukommen? Um Antworten auf diese Fragen zu finden, sollte man das Projekt „100 wilde Bäche“ in Hessen sorgfältig auswerten.	sonstiges Kommunen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Kommunen haben zahlreiche Aufgaben. Es gibt in den Ländern sehr viele unterschiedliche Aktivitäten und Ansätze, um die Kommunen zur Mitarbeit bei der Maßnahmenumsetzung zu motivieren.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
2-9	Für die größeren Flüsse („Gewässer erster Ordnung“) sind die jeweiligen Bundesländer zuständig. In praktisch allen Bundesländern fehlt es an Zeitplänen und an einem ausreichenden Finanzbudget , um in absehbarer Zeit in diesen „G10“ den „guten ökologischen Zustand“ oder zumindest das „gute ökologische Potenzial“ zu erreichen.	Maßnahmenplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Länder haben sich zum zeitnahen Erreichen der Umweltziele und zu einer beschleunigten Maßnahmenumsetzung verpflichtet (siehe hierzu die entsprechenden Beschlüsse der Umweltministerkonferenzen). Dies ist auch dadurch sichergestellt, dass die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme behördenverbindlich sind. Die einzelnen Vorgehensweisen in den Ländern sind dabei unterschiedlich.
2-10	Es fehlt an einer bundeseinheitlichen Strategie, wie künftig mit der Kleinstwasserkraft umgegangen werden soll. Der BUND schlägt deshalb schon seit Jahren vor, dass eine Abwrackprämie für eigentlich unrentable Kleinstwasserkraftwerke volkswirtschaftlich deutlich preiswerter zu stehen käme.	sonstiges Kleinstwasserkraft	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Es ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungspläne, gesellschaftspolitische Aussagen zu treffen bzw. solche zu kommentieren.
2-11	Es braucht spezialisierte Gewässerunterhaltungsverbände . Vor allem in Nord- und Ostdeutschland gibt es „Wasser- und Bodenverbände“. In diesen Verbänden sind die Anrainer von Gewässern organisiert. Die Verbände sind zuständig für die „Unterhaltung“ die jeweiligen Fließgewässer im Verbandsgebiet. Um die „Unterhaltung“ tatsächlich an ökologischen Erfordernissen anzupassen, müssen geeignete Strukturen geschaffen werden. Hier sollte man aufmerksam verfolgen, wie sich die neu geschaffenen spezialisierten Unterhaltungsverbände in Thüringen bewähren.	sonstiges Gewässerunterhaltung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
2-12	Die Kolmation führt zur biologischen Verarmung und zu einer schlechten ökologischen Bewertung nach WRRL. Deshalb wird Kolmation als einer der Gründe für das Scheitern bei der Zielerreichung gesehen. Zur Verhinderung der Kolmation und zum Schutze der Böden ist ein einzugsgebietsbezogenes Sedimentmanagement erforderlich. Gleichzeitig ist die Kolmation bei der Fließgewässerbewertung zu berücksichtigen, um ggf. geeignete Maßnahmen treffen zu können.	Maßnahmenplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Kolmation und Dekolmation sind natürliche Prozesse in Fließgewässern. Insbesondere unnatürlich hoher Feinsedimenteintrag, stoffliche Belastung, reduzierte Gewässerdynamik und veränderte Abflussdynamik können jedoch den Prozess der Kolmation einseitig begünstigen. Bewertungsrelevant kann die Kolmation insbesondere für kieslaichende Fischarten und rheophile/rheobionte Arten des Makrozoobenthos sein. Die Belastung durch Kolmation wird derzeit nicht direkt bewertet, sondern fließt indirekt in die verschiedenen Qualitätsmerkmale (Fische; fiBS) und Metrics (Makrozoobenthos; PERLODES) der entsprechenden Bewertungssysteme ein. Auch die Strukturkartierung bewertet in den meisten Verfahren der Bundesländer die Kolmation nicht gesondert. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist verstärkte Kolmation insofern problematisch, als dass diesem Stressor nicht bzw. nur kaum durch Maßnahmen im Gewässer begegnet werden kann. Vielmehr überlagert eine verstärkte Kolmation sogar die Wirkung z. B. strukturverbessernder Maßnahmen. Erforderlich sind vor allem Maßnahmen im Gewässerumfeld. Zurzeit werden Bewertungsansätze der Kolmation weiter erarbeitet und in die Bewertung des ökologischen Zustands/Potentials integriert, um künftig entsprechend Maßnahmen ableiten zu können. Das Thema „Kolmation“ wird in den Plänen und Programmen angesprochen, wo Wasserkörper davon betroffen sind. Soweit hier noch Defizite gesehen werden, können diese nur am konkreten Fall bzw. Wasserkörper weiter diskutiert werden.
2-13	Ein besonderes Augenmerk wird in der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auf die lange Zeit vernachlässigten „grundwasserabhängigen Landökosysteme“ gerichtet. Viele Landesverbände des BUND haben den Eindruck, dass in der Bewirtschaftungsplanung die „grundwasserabhängigen Landökosysteme“ gleichwohl stark vernachlässigt werden. In vielen Bundesländern haben die Grundwasserkörper eine durchschnittliche Flächengröße von 400 Quadratkilometer oder noch mehr. Ob auf so einer riesigen Fläche eine Hecke mehr oder weniger vertrocknet, fällt durch das Raster der behördlichen Bewirtschaftungsplanung.	Monitoring/Zustandsbewertung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Eine Erfassung der grundwasserabhängigen Ökosysteme ist im Rahmen der Bestandsaufnahme erfolgt. Berücksichtigt wurde dabei insb. Natura 2000 und NSG. Die Empfindlichkeit wird über die Verbreitung Grundwasser beeinflusster Böden festgestellt. Die Beurteilung lehnt sich an die „Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung grundwasserabhängiger Landökosysteme bei der Risikoanalyse und Zustandsbewertung der Grundwasserkörper“ der LAWA an. Die Frage der Umweltverträglichkeit von Grundwasserentnahmen usw. wird zudem regelmäßig im Rahmen der Zulassungsverfahren von Grundwasserentnahmen geprüft. Damit wird dem eher lokalen Charakter dieser Fragestellung Rechnung getragen.
2-14	Auch im Grundwasser macht sich die klimawandelbedingte Erwärmung zunehmend bemerkbar: Eine aktuelle wissenschaftliche Studie zeigt, dass die Grundwassertemperaturen in Bayern in den letzten dreißig Jahren durchschnittlich um 0,35 °C je Dekade angestiegen sind und die Erwärmung sich bereits in 60 m Tiefe nachweisen lässt. Laut WRRL gilt Wärme als Verschmutzung. Die Erwärmung bedroht die Grundwasserökosysteme und die Qualität unseres Trinkwassers. Der BUND empfiehlt deshalb dringend die Aufnahme der Temperatur in die Liste der Leitparameter und deren Berücksichtigung in den Monitoringprogrammen.	Monitoring/Zustandsbewertung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Beurteilung des guten Grundwasserzustands erfolgt gem. WRRL bzw. GrwV anhand der Analyse des Grundwasserstands (mengenmäßiger Zustand) und der Belastung durch verschiedene chemische Stoffe (chemischer Zustand). Die Grundwassertemperatur ist nicht Gegenstand des WRRL-Monitorings. Derzeit gibt es noch keine belastbaren Erkenntnisse zu flächenhaften Änderungen von Grundwassertemperaturen und deren Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
2-15	Nur gesunde Grundwasserökosysteme liefern auch sauberes Grundwasser! Dass auch Grundwasser ein Lebensraum darstellt, war bei der Erstellung der Wasserrahmenrichtlinie noch nicht im Bewusstsein. Während für Oberflächengewässer der Gute Ökologische Zustand ein zentrales Maß für deren Bewertung ist, kennt die WRRL für das Grundwasser keinen „Guten Ökologischen Zustand“. Ein ökologisches Monitoring des Grundwassers ist nicht vorgesehen... Bei den Anforderungen der Richtlinie an Menge und Güte des Grundwassers sowie beim Monitoring sind künftig auch die Grundwasserökosysteme zu berücksichtigen.	Monitoring/Zustandsbewertung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Grundwasserökologie ist kein Parameter der WRRL. Bereits seit mehreren Jahren werden im Rahmen von Grundlagenstudien Auswirkungen verschiedener stofflicher Belastungen auf die Grundwasserökologie anhand einer Vielzahl von Bakterien und Mikroorganismen, z. T. auch Makrozoen, wie z. B. Crustaceen, untersucht. Die Prozesse in der ungesättigten Zone und im Grundwasser sind jedoch so komplex, dass die Untersuchungen bisher keinen signifikanten Zusammenhang erkennen lassen.
2-16	Trennung von Schmutz- und Regenwasser: „Entflechtungsprogramme“ ohne zeitliche Vorgaben und Prioritätenkataloge Die WRRL gibt vor, dass die Flusseinzugsgebiete („Wasserkörper“) ganzheitlich (integral) bewirtschaftet werden sollen. Dazu gehört auch eine „Entflechtung“ der Mischwasserhältnisse. Niederschlagswasser soll in immer geringerem Umfang in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Auch für diese Entflechtungsprogramme fehlen in allen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogramme jegliche zeitlichen Vorgaben und Prioritätenkataloge	Maßnahmenplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Optimierung von Schmutz- und Regenwasserkanalisationen wird in den Ländern bereits verfolgt. Siehe auch § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz („Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“) sowie landesrechtliche Regelungen.
2-17	Der „ökonomische Hebel“ zur Durchsetzung des Verursacherprinzips: Die Bepreisung von Wassernutzungen Die Wasserrahmenrichtlinie soll u.a. dazu dienen, dem Verursacherprinzip zum Durchbruch zu verhelfen. Wer Gewässer nutzt, soll dafür zahlen. Im Vergleich zu den üblicherweise zu zahlenden Abwassergebühren (bundesweit im Schnitt etwa drei Euro pro Kubikmeter Abwasser) liegt die Abwasserabgabe allerdings nur bei wenigen Cent pro Kubikmeter Abwasser. Zudem wurde die Abgabe seit 1997 nicht mehr erhöht. Der BUND fordert deshalb seit Jahren eine adäquate Anpassung der Abgabenhöhe. Die EU-Kommission hatte Deutschland verklagt, weil sie entgegen den Buchstaben und dem Wortlaut der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht alle relevanten Wassernutzer mit Wassernutzungsabgaben belegt hatte. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 14.09.2014 sinngemäß entschieden, dass es ausreichend sei, nur Kläranlagenbetreiber und Trinkwasserversorger mit Abgaben zu belegen. Allerdings haben die EuGH-RichterInnen auch angefügt, dass auch andere Nutzungssektoren zu einer Zahlungsverpflichtung herangezogen werden können, wenn sie der Zielerreichung „guter ökologischer Zustand“ im Wege stehen würden. Der BUND vertritt die Auffassung, dass genau dies der Fall sei. Insofern müsse beispielsweise auch für die Wasserkraftbetreiber und die Binnenschifffahrt eine Wassernutzungsabgabe eingeführt werden.	wirtschaftliche Analyse	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.
2-18	Keine kostendeckenden Wassergebühren: Die Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung werden auf Verschleiß gefahren Noch wesentlicher für uns ist aber, dass die von der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Art. 9 geforderten „kostendeckenden Wasserpreise“ in Deutschland vielerorts nicht praktiziert werden	wirtschaftliche Analyse	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
2-19	Beim Wunsch nach weiteren Umsetzungszyklen über 2027 hinaus bis 2050 und noch weiter in die Zukunft , kann gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden, dass sich Deutschland im Verbund mit anderen säumigen EU-Mitgliedsstaaten gegenüber der EU-Kommission durchsetzen wird. Sollte das der Fall sein, ist zu erwarten, dass die EG-Wasserrahmenrichtlinie novelliert und für ein weiteres Vierteljahr- hundert fit gemacht wird. Für diesen Fall schlägt der BUND vor, dass einige inhaltliche Lücken in der Richtlinie geschlossen werden: - Ein eklatanter Mangel in der Wasserrahmenrichtlinie ist der fehlende Bezug auf die Aue . Das Stichwort „Aue“ kommt in der ganzen Richtlinie nicht vor. Die Richtlinie steht mit beiden Füßen im Fluss. Die essenziell wichtige Querverbindung zwischen Fluss und Aue sollte bei einer eventuellen Fortschreibung der Richtlinie unbedingt berücksichtigt werden. - Gerade für die Bewältigung von Algenblüten ist das Zooplankton von großer Bedeutung. Rädertierchen, weitere Einzeller und kleine Mehrzeller dezimieren das Massenzustand von Algen. Insofern sind Zooplankter ganz wichtige Verbündete im Kampf	sonstiges Zielkulisse WRRL bis 2050	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
	<p>gegen die Eutrophierung. Aber auch Zooplankton kommt in der Wasserrahmenrichtlinie nicht vor.</p> <p>- Dass auch Grundwasser einen Lebensraum darstellt, war bei der Erstellung der Wasserrahmenrichtlinie noch nicht im Bewusstsein. Bei den Anforderungen der Richtlinie an Menge und Güte des Grundwassers sollten künftig auch die Grundwasserökosysteme berücksichtigt werden.</p>		
2-20	<p>Für den Fall, dass es tatsächlich mit dem Segen aus Brüssel zu weiteren Umsetzungszyklen bis 2050 kommen sollte, schlägt der BUND vor, dass der Vernachlässigung der kleinen Bäche und der Quellen künftig ein Riegel vorgeschoben werden sollte. Die Einzugsgebiete mit weniger als zehn Quadratkilometern und die dort befindlichen Quellen müssen ultimativ wegen ihrer hohen Bedeutung für einen funktionierenden Gewässerschutz in die Bewirtschaftungsplanung mit einbezogen werden.</p>	<p>sonstiges Zielkulisse WRRRL bis 2051</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Es wird auch darauf hingewiesen, dass die in diesem Kontext häufig aufgestellte Behauptung, die Gewässerschutzanforderungen aus der WRRRL würden für kleinere Gewässer nicht gelten bzw. in Deutschland nicht beachtet, falsch ist. Fakt ist, dass die Anforderungen insbes. aus § 27 WHG mittelbar auch für die kleineren Gewässer gelten oder unmittelbar, wenn sie Wasserkörpern zugeordnet sind, und im wasserrechtlichen Vollzug bei den Ländern beachtet werden.</p> <p>Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km² bzw. Seeflächen <0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden räumlich stets einem Wasserkörper - bspw. über das Einzugsgebiet - zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, es erfordert.</p>

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
4	ADRESSAT: alle FGGn, Hamburg, Bayern, Hessen		
4-1	Die Planung neuer Querbauwerke darf nur bei Vorliegen schlüssiger ökologischer Konzepte und Einhaltung aller vier gewässerschützenden Kriterien erfolgen. Sofern neue Querbauwerke geplant oder vorhandene aus- bzw. umgebaut werden, müssen auch Auswirkungen auf Wassersportaktive geprüft werden und ggf. Einrichtungen der Überwindbarkeit geschaffen werden.	Hydromorphologie Durchgängigkeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Planung neuer Querbauwerke ist nicht Inhalt der Maßnahmenprogramme bzw. Bewirtschaftungspläne nach WRRL, vielmehr wurden im Zuge der Bewirtschaftungsplanung bereits zahlreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerksstandorten umgesetzt und sind noch zahlreiche Maßnahmen in Planung. In einigen Fällen wurden/werden Querbauwerke sogar vollständig rückgebaut. Soweit in wenigen Einzelfällen die Errichtung neuer Querbauwerke aufgrund übergeordneter Interessen erforderlich ist, gelten die wasserrechtlichen Vorgaben.
4-2	Leider hat fast jedes Bundesland die Forderung nach Fristverlängerung und weniger strenge Ziele sehr prioritär in seine Anhörungsunterlagen übernommen. Es ist Augenschere, bei der chemischen Zustandserreichung die „ubiquitären Schadstoffe“ (z. B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), polybromierte Diphenylether (PBDE) und Quecksilber nicht mit in die Zielerreichungsprognose einbeziehen zu wollen, wie oft vorgeschlagen. Damit hätten zwar statt 0% dann plötzlich möglicherweise rund 70% der Wasserkörper voraussichtlich bis 2027 das Ziel des guten chemischen Zustands erreichen – aber der Glaubwürdigkeit und ganz besonders der nötigen Anstrengung endlich ambitioniert aktiv zu werden, dient ein Herabsetzen der Ziele nicht.	Ausnahmeregelung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Weniger strenge Ziele kommen in den deutschen Bewirtschaftungsplänen nur in begründeten Einzelfällen zur Anwendung; hier wurde in Deutschland übereinstimmend sehr restriktiv vorgegangen. Zutreffend ist, dass aufgrund der Zielverfehlung des guten chemischen Zustands durch Schadstoffe, die ubiquitär – also weltweit über die Atmosphäre – verbreitet sind, Fristverlängerungen für die Zielerreichung in Anspruch genommen werden müssen. Diese Stoffe werden weiterhin in die Zielerreichungsprognose einbezogen, wodurch sich ein (fast) flächendeckendes Verfehlen des guten chemischen Zustands in Oberflächengewässern in allen deutschen Flussgebietseinheiten ergibt. Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus ubiquitären Quellen können nicht auf Ebene der Wasserkörper erfolgen. Anders verhält es sich bei Belastungen mit Schadstoffen aus lokalen und regionalen Quellen, die zur Zielverfehlung führen. Deshalb erfolgt eine differenzierte Darstellung entsprechend der betroffenen Stoffe bzw. Stoffgruppen in den Bewirtschaftungsplänen, um – wie gefordert – hier die nötigen Maßnahmen zielgerichtet lokal zu planen und umzusetzen.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
5	Eingangsdatum: 22.06.2021 Adressat: alle FGGn, Berlin, Thüringen		
5-1	Grundsätzlich ist aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe zu kritisieren, dass die so wichtige Öffentlichkeitsbeteiligung entgegen ihrem zuvor genannten Zweck viel zu wenig gefördert wird und vor allem vorrangig auf die Fachöffentlichkeit ausgelegt ist. Dies ist kein neues Problem: Bereits vor Beginn des 2. Bewirtschaftungszyklus haben verschiedene Umweltverbände vorgeschlagen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit bereits in der Entwurfsphase der Bewirtschaftungspläne (auch faktisch) hinreichend zu gewährleisten – dies wäre in Niedersachsen beispielsweise über die sogenannten Gebietskooperationen möglich. Leider wurde diese Möglichkeit weder für den damaligen 2. noch jetzt im Vorfeld des 3. Bewirtschaftungszeitraums genutzt. Die Beteiligung tatsächlich fördernd wären aus unserer Sicht zudem frühzeitige, niedrigschwellige und zielgruppenangepasste Formate. Darüber hinaus wären – was eigentlich selbstverständlich sein müsste – allgemein verständliche Unterlagen sowie einerechtzeitige und zielgruppenorientierte Informationspolitik über die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten und vor allem auch den Zeitraum der Beteiligungsphase nicht nur hilfreich, sondern erforderlich.	Öffentlichkeitsarbeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL. Sie wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften in unterschiedlicher Art und Weise aktiv umgesetzt, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird jeweils beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften durchgeführt wurden und werden. Dass die Pandemie Einschränkungen bei der Partizipation mit sich gebracht hat, weil z.B. Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren, ist unstrittig. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. Für den weiteren Prozess der Bewirtschaftungsplanung werden sich der Bund, die Länder und die Flussgebietsgemeinschaften im Rahmen der Zusammenarbeit in der LAWA auch nochmals damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit noch besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können.
5-2	Grundlegendes Defizit der vorgelegten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ist zunächst, dass sie sich nicht auf alle von der WRRL erfassten Wasserkörper erstrecken. Dies widerspricht den Vorgaben der WRRL und des WHG. So werden in allen Flussgebietseinheiten Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km ² und Seen mit einer Fläche von weniger als 0,5 ha nicht als Oberflächenwasserkörper ausgewiesen und somit von der Bewirtschaftungsplanung ausgeklammert.	sonstiges Betrachtete Wasserkörper	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die von der WRRL vorgesehene Begrenzung der Berichtspflicht auf Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km ² bzw. Seeflächen <0,5 ha wird in Deutschland angewandt. Für alle Gewässer gelten jedoch gleichermaßen entweder mittelbar oder unmittelbar die Anforderungen insbes. aus § 27 WHG. Zudem gelten sämtliche weitere Bewirtschaftungsvorgaben aus dem WHG. Kleinere Gewässer, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, können i.d.R. jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – bspw. über das Einzugsgebiet – zugeordnet werden. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, sowohl zum Schutz des Gewässers selbst, als auch wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers es erfordert.
5-3	Die EU-Kommission hat in ihrer Bewertung der Bewirtschaftungspläne für den zweiten Bewirtschaftungszyklus festgestellt, dass die Festlegung und Überwachung von Bedingungen für die Einstufung des ökologischen Zustands noch lückenhaft ist und auch der Grundsatz „one out, all out“ nicht konsequent angewandt wird. Diese Kritikpunkte sind auch Gegenstand des gegen Deutschland eingeleiteten Pilotverfahrens. Es ist nicht ersichtlich, dass ihnen durch die für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgelegten Planentwürfe vollständig abgeholfen wurde.	Monitoring/Zustandsbewertung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Prinzipiell werden in DE alle Qualitätskomponenten nach WRRL bei der Bewertung des ökologischen Zustands berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt dabei stets auf der Basis entsprechender gewässertypspezifischer Referenzbedingungen. Für die Überprüfung der Bestandsaufnahme und die Zustandsbewertung der Wasserkörper in Vorbereitung der dritten Bewirtschaftungspläne ist die OGewV 2016 maßgebend. Ergänzend haben die Länder die im Arbeitspapier RaKon „Monitoring Teil B, Arbeitspapier I, Gewässertypen und Referenzbedingungen“ der LAWA in der Fassung von 2016 sowie den nachfolgenden Arbeitspapieren dargelegten Kriterien zur Ableitung von Referenzbedingungen und zur Identifizierung von Referenzgewässern genutzt. Darüber hinaus stehen im RaKon Teil B in Form von Arbeitspapieren weitere, für den dritten Bewirtschaftungsplan zum Teil aktualisierte und ergänzte Handlungsanleitungen für die Länder zur Festlegung von Referenzbedingungen und zur Ausgestaltung des Monitorings zur Verfügung. Eine Gesamtübersicht der RaKon-Papiere findet sich unter: https://www.wasserblick.net/servlet/is/142684/ Das one out all out-Prinzip ist eine Vorgabe der WRRL und der OGewV. Es wird bei der Zustands-/ Potenzialbewertung berücksichtigt.
5-4	Wie auch in den vorherigen Bewirtschaftungszyklen wird in allen Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich und ohne hinreichende Begründung von der in Art. 4 Abs. 4 WRRL vorgesehenen Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch gemacht. Die WRRL verlangt, dass gleich zu Beginn der Umsetzungsfrist alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Erreichung des guten Zustands bis 2015 und zu Verhinderung weiterer Verschlechterungen erforderlich sind. Gegebenenfalls hätte es eines unverzüglichen Nachsteuerns durch die Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen bedurft (Art. 11 Abs. 5 WRRL). All dies ist unterlassen worden. Stattdessen wurden bereits in den ersten beiden Bewirtschaftungszyklen ohne Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen maximale Fristverlängerungen in Anspruch genommen. Diese Praxis wird in unzulässiger Weise auch im 3. Bewirtschaftungszyklus fortgeführt, sodass nicht einmal im Jahr 2027 eine sichere Zielerreichung gewährleistet werden kann.	Ausnahmeregelung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden. Um die Ziele der WRRL flächendeckend zu erreichen, wird allerdings mehr Zeit für die Umsetzung von Maßnahmen benötigt, als die WRRL vorsieht. Zudem braucht es zum Teil Jahre, bis umgesetzte Maßnahmen ihre Wirkung entfalten und die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Unter dem Begriff „Transparenzansatz“ wurde für den 3. BWP eine bundesweite Vorgehensweise entwickelt, mit der für alle Gewässer der gesamte Prozess bis zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele transparent dargestellt werden soll. Im Rahmen dieses Ansatzes wird ausgehend vom aktuellen Kenntnisstand für alle Wasserkörper eine „Vollplanung“ durchgeführt. Dabei werden jeweils alle Maßnahmen ermittelt, die zur Zielerreichung nach heutigem Kenntnisstand erforderlich sind. Für jeden Wasserkörper

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
	Die Ankündigung, dass bis 2027 nicht alle zur Umsetzung der WRRL notwendigen Maßnahmen begonnen, geschweige denn abgeschlossen sein werden, kann die DUH grundsätzlich jedoch so nicht akzeptieren. Unter anderem für die grundlegenden Maßnahmen, wie die vollständige Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) inklusive der aus den Maßnahmen abzuleitenden Wirkung auf den Zustand der Gewässerkörper ist die im sog. Transparenzansatz angelegte Verschiebung von Maßnahmen über 2027 hinaus nicht mit der WRRL konform anwendbar.		erfolgt die Abschätzung einer zeitlichen Perspektive. Diese setzt sich zusammen aus dem Zeitraum bis zur Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen und dem Zeitraum, bis im Anschluss daran die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Bei langsam wirkenden Maßnahmen kann dieser Zeitraum viele Jahre umfassen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen ist integraler Bestandteil der WRRL. Sie wurde jeweils begründet und wird nicht rechtsmissbräuchlich angewandt.
5-5	Entgegen der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. b WRRL werden in den Bewirtschaftungsplänen die Gründe für die Fristverlängerung nicht im Einzelnen dargelegt und erläutert, sondern lediglich in Form einer Tabelle angegeben, in der der relevante Fristverlängerungsgrund angekreuzt wird. Auch in den Anhängen zu den Bewirtschaftungsplänen wird zur Begründung vielfach lediglich ein „Code“ angegeben , der in einer Legende allenfalls durch wenige Stichworte erläutert wird. Auf dieser Grundlage kann unter Verletzung der unionsrechtlichen Maßstäbe nicht ansatzweise beurteilt werden, ob die in Art. 4 Abs. 4 lit. a WRRL genannten Fristverlängerungsgründe tatsächlich gegeben sind. Notwendig wäre hierfür eine detaillierte und wasserkörperspezifische Begründung. Bei der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen für den 3. Bewirtschaftungszyklus wurde offenbar die Handlungsanleitung „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen nach § 29 und § 47 Absatz 2 WHG ...“ der LAWA herangezogen. Dieses Dokument wurde der Öffentlichkeit jedoch nicht zugänglich gemacht. Die Begründung von Fristverlängerungen bleibt somit völlig intransparent.	Ausnahmeregelung Begründung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Die zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.
5-6	Die lediglich rudimentären Begründungen der Fristverlängerungen in den Planentwürfen zeugen zudem von einem Fehlverständnis der nach WHG und WRRL vorgesehenen Fristverlängerungsgründe. So wird beispielsweise auch die „zeitliche Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ zu den „natürlichen Gegebenheiten“ gezählt, aufgrund derer die Fristverlängerung in Anspruch genommen werden soll. Die verzögerte Wirkung zu spät ergriffener oder nicht hinreichend wirksamer Maßnahmen ist jedoch anthropogen bedingt und gerade nicht natürlichen Ursprungs. Auch der Grund der „ technischen Undurchführbarkeit “ wird in unzulässiger Weise überdehnt und nicht wasserkörperspezifisch präzisiert. Ebenso wird der Fristverlängerungsgrund der „ unverhältnismäßig hohen Kosten “ zu weit ausgelegt.	Ausnahmeregelung Begründung	Siehe Antwort zu 5-5
5-7	Sofern als Unterkategorie des Grundes der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ die „Kosten-Nutzen-Betrachtung/ Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen“ angegeben wird, ist festzustellen, dass es in den Bewirtschaftungsplänen an der Darlegung einer plausiblen Kosten-Nutzen-Analyse , aus der deutlich wird, inwieweit die Kosten für die Maßnahmenplanung und -umsetzung den Nutzen der Erreichung des Umweltziels überschreiten, fehlt.	Ausnahmeregelung Begründung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
5-8	Völlig inakzeptabel und nicht mit der WRRL vereinbar ist zudem die in den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne zum Ausdruck kommende Praxis, die Gründe der „technischen Undurchführbarkeit“ und des „unverhältnismäßig hohen Aufwandes für eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus heranzuziehen. Denn diese Fristverlängerungsgründe sind nur bis 2027 anwendbar.	Ausnahmeregelung Begründung	Siehe Antwort zu 5-5
5-9	Der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. d WRRL lässt sich entnehmen, dass die Inanspruchnahme einer Fristverlängerung nur dann zulässig ist, wenn sie mit der Nennung der Maßnahmen, die zum Erreichen des Ziels bis zum Ablauf der verlängerten Frist erforderlichen sind, verbunden wird. Hieran fehlt es in den vorgelegten Planentwürfen. Die in den Maßnahmenprogrammen vorgesehenen Maßnahmen sind u.a. aufgrund ihrer Unbestimmtheit und ihrer unsicheren Minderungswirkung nicht geeignet, eine Zielerreichung wenigstens bis zum Ablauf der verlängerten Frist zu gewährleisten.	Ausnahmeregelung Begründung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Bei der Aufstellung der vorliegenden Bewirtschaftungspläne wurde eine Defizitanalyse für jeden Wasserkörper durchgeführt und eine Vollplanung vorgenommen, so dass zukünftig flächendeckend zusätzlich zum qualitativen auch ein quantitativer Soll-Ist-Vergleich möglich sein wird. Die Vollplanung beinhaltet alle Maßnahmen, die nach aktuellem Kenntnisstand zur Erreichung der festgelegten Bewirtschaftungsziele erforderlich sind. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich durch das Monitoring und die damit erfassten Daten die Datengrundlage für die Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen kontinuierlich verbessert hat. Dies ermöglichte eine fachlich fundierte und kosteneffiziente Maßnahmenplanung auf der Grundlage der festgestellten spezifischen Belastungen.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
5-10	In den vorgelegten Bewirtschaftungsplanentwürfen werden zudem weniger strenge Umweltziele i.S.v. Art. 4 Abs. 5 WRRL bzw. § 30 WHG in nicht nachvollziehbarer Weise festgelegt und Ausnahmen i.S.v. Art. 4 Abs. 6 und 7 WRRL bzw. § 31 WHG ebenso wenig nachvollziehbar in Anspruch genommen. Insbesondere werden die Gründe hierfür nicht im Einzelnen und wasserkörperspezifisch dargelegt und erörtert.	Ausnahmeregelung Begründung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele im Sinne von Artikel 4 Abs. 5 WRRL und Ausnahmen im Sinne von Artikel 4 Abs. 6 und 7 WRRL spielen in den dritten Bewirtschaftungsplänen nur eine untergeordnete Rolle, z. B. in Gebieten mit noch aktivem Bergbau oder in Bezug auf Auswirkungen des Altbergbaus. In den Bewirtschaftungsplänen werden Ausnahmen nach § 30 WHG begründet und in ergänzenden Hintergrundpapieren ausführlicher erläutert. Einzelfallentscheidungen nach § 31 Abs. 2 WHG erfolgen im Rahmen der jeweiligen nachfolgenden Verwaltungsverfahren für die Maßnahmenumsetzung (Planfeststellung, Erlaubnisse, usw.).
5-11	In allen Bewirtschaftungsplänen werden Fristverlängerungen aufgrund des Verfehlers des guten chemischen Zustands aufgrund der Belastung u.a. durch Nitrat in Anspruch genommen. Dabei wird die Frist vielfach weit über das Jahr 2027 verlängert. Dies wird – u.a. für die FGE Ems – mit der „zeitliche[n] Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ begründet, welche fehlerhaft zu „natürlichen Ursachen“ gezählt wird. Die Verzögerung der Wirkung nitratreduzierender Maßnahmen ist jedoch zu deutlich überwiegendem Anteil anthropogen bedingt – dies nämlich, weil (wirksame) Minderungsmaßnahmen zu spät ergriffen wurden oder gänzlich fehlen. Eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus kann somit nicht mit „natürlichen Bedingungen“ begründet werden und ist daher unzulässig.....Insoweit ist auch nicht zu rechtfertigen, das Anthropozän oder den Transparenzansatz als Gründe für eine Verschiebung der Zielerreichungsfrist heranzuziehen. Die hohe Nährstoffbelastung ist auch einer der zentralen Gründe dafür, dass der „gute ökologische Zustand“ in zahlreichen deutschen Oberflächenwasserkörpern verfehlt wird. In Bezug auf diese Problematik werden – beispielsweise in der FGE Ems – als Gründe für die Fristverlängerung neben (nicht vorliegenden) natürlichen Ursachen die „zwingende technische Abfolge von Maßnahmen“, die „unveränderbare Dauer von Verfahren“, „Begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen“ und „natürliche Ursachen“ angegeben. Auch diese Aspekte fallen jedoch nicht unter die nach Art. 4 Abs. 4 WRRL zulässigen Rechtfertigungsmöglichkeiten. Tatsächlich dürfte die Zielverfehlung auch hier in hohem Maße darauf zurückzuführen sein, dass es unterlassen wurde, rechtzeitig wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Eine Fristverlängerung bis 2027 oder gar darüber hinaus lässt sich daher nicht rechtfertigen.	Ausnahmeregelung Begründung Nährstoffe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Siehe Antwort zu 5-5
5-12	Neben der Nitratkonzentration führt in zahlreichen Grundwasserkörpern auch die Pestizidbelastung zu einer Verfehlung des guten chemischen Zustands. Auch aus diesem Grund wird in den Bewirtschaftungsplänen eine Verlängerung der Frist zur Zielerreichung in Anspruch genommen, wobei eine Zielerreichung nach Fristablauf (wenn überhaupt) völlig pauschal für den Zeitraum „nach 2027“ oder sogar „nach 2045“ prognostiziert wird. Eine Fristverlängerung über 2027 hinaus ist unzulässig. Zudem fehlt es auch hier einer nachvollziehbaren wasserkörperspezifischen Begründung.	Ausnahmeregelung Begründung Schadstoffe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht Siehe Antwort zu 5-5
5-13	Auch wegen der Verfehlung der Qualitätskomponenten für Morphologie und Durchgängigkeit werden in hohem Umfang Fristverlängerungen in Anspruch genommen, die wiederum nicht hinreichend und in rechtmäßiger Weise begründet werden.	Ausnahmeregelung Begründung Morphologie/Durchgängigkeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Siehe Antwort zu 5-5
5-14	Auch am Beispiel des verfehlten guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer aufgrund der Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für Quecksilber, polzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und bromierte Diphenylether (BDE) kann veranschaulicht werden, wie die Ausnahmetatbestände gemäß Art. 4 Abs. 4, und 7 WRRL missbräuchlich und ohne ausreichende Begründung in Anspruch genommen werden. Die Fristverlängerungen sind in diesem Zusammenhang bereits deswegen unzulässig, weil durch die Akkumulation in Biota weitere Verschlechterungen zu erwarten sind, welche nach der WRRL jedoch ausnahmslos zu verhindern sind. Die vorgese-	Ausnahmeregelung Begründung ubiquitäre Stoffe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Siehe Antwort zu 5-5

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
	<p>hene Maßnahmen sind auch nicht – wie unterstellt – nur schrittweise in einem längeren Zeitraum „technisch durchführbar“.</p> <p>Nach einer Studie der Umweltorganisation European Environmental Bureau (EEB) sind die Quecksilberintensität der Kohleverstromung sowie die Quecksilberkonzentrationswerte in Deutschland um ein Vielfaches höher als diejenigen anderen Ländern (wie z.B. der USA). Die Studie aus dem Jahr 2017 kommt zu dem Ergebnis, dass jährlich eine Gesamtfracht von gut 4 t Quecksilber vermieden werden könnte, wenn die deutschen Kraftwerke mit der besten verfügbaren Technik betrieben würden. Dies entspricht einem realistischen und auch realisierbaren Minderungspotenzial von rund 80 % gegenüber der jetzigen Situation. Deutliche Minderungen der Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken sind also sehr wohl technisch machbar. Die Studie des EEB erwähnt in diesem Zusammenhang auch, dass der seit 2019 im Jahresmittel von Großfeueranlagen wie Kohlekraftwerke in Deutschland einzuhaltende Quecksilber-Grenzwert mindestens doppelt so hoch sei, wie der schon seit 2015 geltende US-Grenzwert für Braunkohleanlagen und um ein siebenfaches höher als der schon geltende US-Grenzwert für Steinkohleanlagen. Auch dies zeigt, dass entgegen der Angaben der Planseite technische Möglichkeiten bestehen, um die Quecksilberemissionen von Kohlekraftwerken deutlich zu reduzieren. Ebenso wenig ist die Einhaltung der unionsrechtlich vorgesehenen Frist „mit unverhältnismäßigem Aufwand“ verbunden. So bestehen weder rechtliche noch faktische Hindernisse, die Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken innerhalb der nächsten sechs Jahre so zu reduzieren, dass sich die Belastung der Gewässer mit Quecksilber verringert.</p>		
5-15	<p>Bisher wurden für Arzneimittelwirkstoffe weder auf EU-Ebene noch auf nationaler Ebene Umweltqualitätsnormen (UQN) festgelegt. Es existiert lediglich eine Watchlist auf EU-Ebene, die allerdings völlig unzureichend ist und diverse Wirkstoffe außen vor lässt.</p>	<p>Monitoring/Zustandsbewertung Belastung Arzneimittel/Antibiotika</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Festlegung prioritärer Stoffe und deren UQN obliegt dem europäischen Gesetzgeber und ist nicht Gegenstand der hier vorliegenden WRRL-Dokumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 14 WRRL.</p>
5-16	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>1. Fehlerhafte Zielstellung: Die Maßnahmenplanung ist bereits deswegen unzureichend, weil sie Ausnahmeverordnungen in nicht gerechtfertigter Weise in Anspruch nimmt und somit auf einer fehlerhaften Zielsetzung basiert. Die Maßnahmenplanung zielt nicht auf eine schnellstmögliche Realisierung der bereits seit 2015 zu erreichenden Ziele ab und will den Zeitpunkt der Zielerreichung vielfach sogar über das Jahr 2027 hinaus verlängern. Wie oben bereits dargelegt, liegen die Voraussetzungen hierfür jedoch nicht vor.</p>	<p>Maßnahmenplanung</p>	<p>Siehe Antwort zu 5-4 und 5-5</p>
5-17	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>2. Die Maßnahmenplanung erfolgt zudem ohne erkennbares planerisches Konzept. Unabhängig von der Unzulässigkeit einer Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus fehlen in den Bewirtschaftungsplänen hinreichend konkrete Abschätzungen dazu, bis wann überhaupt auf der Basis der bestehenden und geplanten Maßnahmen eine Zielerreichung (nach Fristverlängerung) realistisch zu erwarten ist. In einigen Bewirtschaftungsplänen wird zwar, dem sog. Transparenzansatz folgend, ein Zeitpunkt der voraussichtlichen Zielerreichung nach dem Jahr 2027 angegeben.¹⁵ Diese Prognosen beruhen jedoch auf zu optimistischen und nicht nachvollziehbaren Annahmen zum Minderungspotenzial der ergriffenen Maßnahmen. Teilweise, so etwa für alle Wasserkörper der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe in Sachsen-Anhalt, wird zudem entgegen dem Transparenzansatz überhaupt kein Zeitpunkt der Zielerreichung nach dem 3. Bewirtschaftungszyklus genannt, sondern (völlig unrealistisch) auf das Jahr 2027 verwiesen. Insoweit ist auch generell zu kritisieren, dass es die Maßnahmenprogramme nicht</p>	<p>Maßnahmenplanung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Maßnahmenprogramm hat das Ziel, den Weg und die Mittel zur Erreichung der Vorgaben der EG-WRRL an den Gewässern darzustellen. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum wurden bundesweit flächenhaft und für jeden Wasserkörper noch differenzierter als in den Maßnahmenprogrammen zuvor Defizitanalysen für die einzelnen Handlungsfelder durchgeführt. Die Defizitanalyse quantifiziert den Maßnahmenbedarf, der den identifizierten Belastungen der Wasserkörper entgegenwirken und eine Zielerreichung ermöglichen soll (Vollplanung). Diese Planung stellt auch die Frist zur Zielerreichung dar. Alle Akteure sind aufgefordert, ihr jeweiliges Handeln darauf auszurichten. Maßnahmenprogramme im Sinne des Art. 11 WRRL verfolgen über ihren sechsjährigen Gültigkeitszeitraum einen programmatischen Ansatz.</p>

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
	ermöglichen, ein realistisches und detailliertes Bild vom aktuellen Stand der Maßnahmenumsetzung zu gewinnen. Dies lässt den Rückschluss zu, dass offenbar noch nicht einmal die hierfür notwendigen (aktuellen) Daten vorliegen.		
5-18	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p> <p>a. Das Wirkungspotential der geplanten Maßnahmen ist offensichtlich nicht hinreichend ermittelt worden und wird in den Programmentwürfen für den Großteil der Maßnahmen nicht angegeben. Die geplanten Maßnahmen sind offenbar schon nicht konkret genug ausgearbeitet worden. Entsprechend der Praxis der beiden vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen werden lediglich pauschal die Nummern des seinerseits viel zu pauschalen LAWA-Maßnahmenkatalogs in Bezug genommen. Auf der Grundlage einer derart vagen und oberflächlichen Maßnahmenbeschreibung ist eine hinreichend konkrete Einschätzung der Wirksamkeit gar nicht möglich. Statt dem bloßen Ankreuzen einer Maßnahmenkategorie bedürfte es konkreter Ausführungen, was genau in welchem Gewässerabschnitt bis wann und durch wen getan wird, um die relevanten Belastungen zu reduzieren. Bereits aufgrund der Größe und Diversität der teilweise bis zu 100 km langen Wasserkörper ist eine solche, gerade auch örtliche Spezifizierung der Maßnahmen vonnöten. Sofern teilweise die Unsicherheiten bei der Prognose der Zielerreichung und die Schwierigkeit, den Einflusses natürlicher Gegebenheiten abzuschätzen zur Rechtfertigung der ungenauen Prognosen angeführt werden, wird hier erneut die Verantwortlichkeit in unzulässiger Weise von sich gewiesen: Die WRRL ist seit dem Jahr 2000 umzusetzen, sodass es genügend Zeit gab, um beispielsweise den Einfluss dieser Faktoren und die Wirkung von Maßnahmen genauer zu untersuchen und daraus die relevanten Schlüsse zu ziehen. Dass dies in den letzten 20 Jahren unterlassen wurde, kann nun nicht (erneut) als Rechtfertigung für unzureichende Schutzmaßnahmen für Gewässer dienen.</p>	Maßnahmenplanung	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Der Maßnahmenkatalog wurde erstmals 2008 von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und dem Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee (BLANO) aufgestellt. Er bündelt die bundesweit geltenden Maßnahmentypen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit denen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRMRL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) in einem ganzheitlichen Katalog. Grundsätzlich ist eine Standardisierung auf der Ebene der Maßnahmenprogramme bzw. Hochwasserrisikomanagementpläne erforderlich, um eine bundesweit koordinierte und vergleichbare Meldung der vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen.</p> <p>Im Rahmen der Maßnahmenplanung werden bezogen auf die Wasserkörper genau die Maßnahmentypen ausgewählt, die geeignet sind, im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen. Ergänzt wird dies durch Angaben, in welchem Ausmaß die gewählten Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um das ermittelte Defizit zu beheben (Quantifizierung). Dabei fließen fachlich fundierte Kenntnisse der zuständigen Behörden hinsichtlich der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ein. Einzelheiten zur konkreten Umsetzung und zur genauen Lokalisierung der Maßnahmen werden im Rahmen der nachgeordneten Verfahren (Genehmigungen, Planfeststellungsverfahren usw.) detailliert festgelegt. Die detaillierte Planung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf der regionalen Ebenen unter Einbindung der Wassernutzer.</p>
5-19	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p> <p>b. Umsetzungsdefizite: Einen hinreichenden Beitrag zur Erreichung der in Art. 4 Abs. 1 WRRL genannten Ziele können Maßnahmen außerdem nur dann leisten, wenn sie auch tatsächlich umgesetzt werden. In dieser Hinsicht weisen alle Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszyklus Defizite auf. Eine effektive Maßnahmenumsetzung konnte schon in den vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen nicht gewährleistet werden, sie wird auch jetzt nicht sichergestellt. Konkrete Angaben zur Finanzierung der Maßnahmen und Personalressourcen, die Zuweisung klarer Zuständigkeiten sowie ein konkreter Umsetzungszeitplan lassen sich den aktuellen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahme nicht entnehmen. Problematisch ist insbesondere, dass ein Großteil der Maßnahmen nach wie vor auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Ihre tatsächliche Umsetzung hängt also von dem Verhalten Dritter und der Bereitstellung hinreichender finanzieller und personeller Ressourcen ab. Als weiteres Umsetzungsdefizit, das einem gesteigerten Wirkungspotential des Instruments der (freiwilligen) Gewässerschutzberatung, von vorneherein entgegensteht, ist darüber hinaus zu benennen, dass nicht erkennbar ist, ob und in welchem Umfang die hierfür über den ELER vorgesehenen Fördermittel tatsächlich bereitstellen werden. Konkrete Angaben dazu fehlen jedenfalls.</p>	Maßnahmenplanung	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Entwürfe zur Aktualisierung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 2021-2027 waren die Verhandlungen zum langfristigen EU-Haushalt 2021-2027 noch nicht beendet. Die gewünschten konkreten Angaben zum Umfang der vorgesehenen Fördermittel aus dem ELER konnten aufgrund dessen nicht dargestellt werden. Gleichwohl wurden in den Entwürfen Angaben dazu gemacht, dass insbesondere die ergänzenden Maßnahmen in erster Linie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) durch das Umwelt- und das Landwirtschaftsministerium umgesetzt werden.</p>
5-20	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.	Maßnahmenplanung Nährstoffe	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Zum Erreichen und Sicherstellen der Ziele für das Grundwasser und für das Oberflächengewässer greift im Wesentlichen die Düngerverordnung des Bundes als grundlegende Maßnahme. Die Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden, unterliegen im</p>

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
	<p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p> <p>c. Fokus: Nährstoffe: Die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht einmal geeignet, das Zustandsziel wenigstens schnellstmöglich nach 2027 zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen zu verhindern. Sämtliche Maßnahmenprogramme – u.a. das für die FGE Ems – stützen sich auf die Novellierung der Bundes-Düngeverordnung (DüV) vom Mai 2020 als zentrale grundlegende Maßnahme zur Reduzierung der diffusen Nährstoffbelastung. Dies führt von vorneherein zu falschen Schlussfolgerungen. Denn das Wirkungspotential der DüV wurde bislang nicht einmal nachvollziehbar ermittelt. ... Auch die Ergebnisse der Wirkungsabschätzung im Rahmen des Projekts AG-RUM-DE lagen noch nicht vor. Die Unsicherheit dieser aus Sicht der DUH zu optimistischen Wirkungsprognose wird in den aktuellen Entwürfen der Maßnahmenprogramme teilweise sogar ausdrücklich eingeräumt.</p> <p>Die Maßnahmenplanung der Länder – u.a. für die FGE Ems – berücksichtigt auch nicht hinreichend, dass die in den Grundwassermessstellen ermittelte Nitratbelastung die Dramatik der Situation nur eingeschränkt widerspiegelt, zumal während der Bodenpassage durch Denitrifikation ein erheblicher Teil des Stickstoffs bereits abgebaut wird und die im Grundwasser ankommende Nitratfracht dementsprechend sinkt. Die Pufferkapazität der Böden ist aber begrenzt, die Denitrifikation ist ein endlicher Vorgang, der vor allem an den Vorrat von umsetzbaren Sulfiden im Boden gebunden ist. Sobald der Vorrat aufgebraucht ist, schlagen die Nitratwerte direkt auf die Messstellen durch.</p>		<p>Wesentlichen dem Gesetzgeber (Bund oder Land). Ihre Eignung zur Zielerreichung muss von den zuständigen Behörden angenommen werden.</p> <p>Die Novellierung des Düngerechts mit der Düngeverordnung (DüV) vom April 2020 (DüV, 2020) wird als die wichtige und maßgebliche grundlegende Maßnahme zur Minderung der Nährstoffeinträge in die Gewässer eingeordnet. Diese sieht bundesweit verpflichtende Maßnahmen (u. a. Reduzierung der Düngung um 20 %) in den mit Nitrat belasteten Gebieten sowie Maßnahmen in den durch Phosphor eutrophierten Gebieten vor. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den § 13a (Länderermächtigungsparagraph) zu legen. Danach waren mit Nitrat belastete und eutrophierte Gebiete auszuweisen. Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA, 2020) erlassen worden. Hier werden bundeseinheitliche Vorgaben aufgestellt, die eine rechtssichere, differenzierte und verursachergerechte Ausweisung von mit Nitrat belasteten und durch Phosphor eutrophierte Gebiete in allen Ländern ermöglichen sollen. Zusammen mit der DüV bildete die AVV GeA die Grundlage für die Novellierung der Landesdüngerverordnungen, mit denen entsprechende Gebietskulissen durch die Länder auszuweisen waren.</p> <p>Zudem werden in vielen Ländern darüber hinaus „Ergänzende Maßnahmen“ gemäß Artikel 11 Absatz 4 der WRRL umgesetzt, um die diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft zu reduzieren.</p> <p>Es wird erwartet, dass die beschriebenen grundlegenden Maßnahmen und die damit verbundenen Maßnahmen und Auflagen einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der WRRL-Ziele und insbesondere auch zur Erreichung der Meeresschutzziele leisten.</p>
5-21	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p> <p>c. Fokus: Nährstoffe: Deutliche Defizite im Flussgebietsmanagement bestehen zudem nach wie vor bei der Integration von Naturschutzzielen und bei der Berücksichtigung von Synergieeffekten mit dem Hochwasserschutz. Insgesamt finden Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt in den Maßnahmenprogrammen weiterhin zu selten und zu wenig Anwendung.</p>	<p>Maßnahmenplanung Nährstoffe</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Bei der Bewirtschaftung von Oberflächen- und Grundwasserkörpern, die in wasserabhängigen Schutzgebieten liegen, sind die sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften ergebenden Ziele zu berücksichtigen. In den behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplänen 2021-2027 ist die Nutzung der Synergien, die sich aus gleichgerichteten Zielen ableiten, bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung in der Regel als ein Handlungsmaßstab festgelegt. Zudem verbinden landesweite Programmkulissen für Aktionsprogramme Kulissen der EG-WRRL, der EG-HWRM-RL und beiden Natura 2000-Richtlinien.</p>
5-22	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p> <p>c. Fokus: Nährstoffe: Übergeordnet sollte das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen. Die von der WRRL geforderte Anwendung des Verursacherprinzips erfordert zudem eine deutlichere Kostenbeteiligung der Verursacher von Verunreinigungen.</p>	<p>Maßnahmenplanung Nährstoffe, Verursacherprinzip</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR-Ansatz ist in den Bewirtschaftungsplänen und in den Maßnahmenprogrammen detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können.</p> <p>Die abstrakten umweltpolitischen Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips bilden vorrangig eine Leitlinie für den Gesetzgeber, wenn dieser Verhaltenspflichten, Standards oder Ziele festlegt. Die planerische Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung ist im Wesentlichen nicht auf derartige rechtspolitische Themen ausgerichtet; vielmehr geht es darum, den Weg zu vorgegebenen Zielen – nach §§ 27 u. 47 WHG – zusammenfassend darzustellen. Beim BWP bildet nach § 83 Abs. 2 WHG das Zusammenstellen von Informationen einen wesentlichen Inhalt. Beim MNP ist ebenfalls vielfach auf bestehende Vorschriften zu verweisen – als „grundlegende Maßnahmen“ – weil die planende Landesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen nur sehr begrenzt beeinflussen kann.</p>
5-23	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p> <p>d. Fokus: Pestizide Auch die im Bereich der Pflanzenschutzmittel ergriffenen Maßnahmen reichen nicht annähernd aus, um die WRRL ordnungsgemäß umzusetzen. Um den gesetzlich vorgegebenen guten chemischen Zustand sicher zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen durch Pflanzenschutzmittel und Metabolite zu verhindern, sind weitreichende, effiziente Maßnahmen von Nöten. Beispiele sind ein stärker</p>	<p>Maßnahmenplanung Pestizide</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Für die Reduzierung der Belastung durch Schadstoffe (hier: Pflanzenschutzmittel, inklusive der Wirkstoffe und nicht relevanten Metaboliten) aus diffusen Quellen aufgrund landwirtschaftlicher Nutzungen ist die wesentliche Maßnahme die Umsetzung des Pflanzenschutzgesetzes mit dem Nationalem Aktionsplan (NAP). Als Zeitraum der erwarteten Zielerreichung für diese Schadstoffe wird analog zu den Nährstoffen „bis 2045“, „nach 2045“ oder „unbekannt“ prognostiziert. Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten ist mit einer wesentlich früheren Zielerreichung nicht zu rechnen. Die Begründung hierfür liegt in den vergleichsweise sehr langen Prozessen im Grundwasser.</p>

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
	<p>auf den Grund- und Trinkwasserschutz ausgerichteten Zulassungsverfahren, die Einführung einer Pestizidabgabe und eines Pestizidreduktionsprogramms mit quantifizierbaren mengen- sowie risikobezogenen Zielen und Fristen. Des Weiteren besteht intensiver Forschungsbedarf, unter anderem für mögliche negative Beeinflussungen des Grundwasser-Ökosystems durch die summarischen Belastungen mit verschiedenen Spurenstoffen, aber auch hinsichtlich umweltverträglicher Alternativen zu chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Regelmäßige, auch für die Öffentlichkeit transparent und gut dokumentierte Monitoring-Ergebnisse, orientiert am jeweiligen Stand der Wissenschaft hinsichtlich neuer Wirkstoffe und eine entsprechende Messstellendichte sind für den Prozess der Bewertung und Nachsteuerung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ebenfalls unverzichtbar. Des Weiteren bedarf es einer genaueren Ursachenforschung bei vereinzelt oder systematischen ansteigenden Wirkstoffkonzentrationen – nicht erst bei Überschreitung(en) und ein schnelleres Eingreifen bei Fehlentwicklungen, wie z.B. Zulassungsbeschränkungen. Eine gewässerschonende, ökologische Landwirtschaft sollte stärker gefördert werden.</p>		
5-24	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: e. Fokus: Morphologie und Durchgängigkeit: Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands sind im Handlungsfeld Gewässerstruktur für die FGE Elbe beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der Uferstruktur, der Entwicklung von Eigendynamik, verbesserte Gewässerunterhaltung und weitere habitatverbessernde Maßnahmen geplant. Mit Hinblick auf die für die Begründung der Fristverlängerung angeführten Argumentation ist es äußerst fraglich, ob durch diese Maßnahmen bis zum Ende des 3. Bewirtschaftungszyklus der gute ökologische Zustand erreicht werden kann. Würde dieselbe Argumentation wieder angeführt, wäre eine erneute Fristverlängerung notwendig. Als weitere Kritikpunkte zu nennen sind auch die fehlende Flächenverfügbarkeit für die Auenentwicklung, die fehlende Klärung von Zuständigkeiten der Gewässerunterhaltung, die mangelnde intersektionale Zusammenarbeit (z.B. mit der Landwirtschaft: Gewässerstruktur durch Landwirtschaft, diffuse Einträge Nährstoffe, Pestizide).</p>	<p>Maßnahmenplanung Morphologie und Durchgängigkeit</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die in den Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete festgelegten Maßnahmen im Handlungsfeld Gewässerstruktur sind geeignet, die Ziele der WRRL zu erreichen. Viele hydromorphologische Maßnahmen brauchen jedoch für eine geeignete Planung, Genehmigung und Durchführung so lange, dass die verbleibenden Zeiträume auch bei Maßnahmenumsetzung bis 2027 nicht ausreichen, um das Erreichen des guten Zustands nachzuweisen. Hinzu kommt, dass hydromorphologische Maßnahmen oftmals lange Zeiträume bis zur vollen Wirkungsentfaltung benötigen. Maßgebliche Auswirkungen hat ebenfalls die Tatsache, dass für die Zielerreichung der gute Zustand im Gewässer messbar nachgewiesen werden muss.</p>
5-25	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: f. Fokus: ubiquitäre Schadstoffe: Im Hinblick auf ubiquitäre Schadstoffe sind die geplanten Maßnahmen ebenfalls nicht annähernd geeignet, den geforderten Zustand in absehbarer Zeit herbeizuführen und weitere Verschlechterungen zu verhindern. Die Maßnahme LAWA-Nr. 36 („Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen“ bleibt ebenfalls völlig unspezifisch. Der entsprechende „LA-WABLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL)“ erläutert sie lediglich wie folgt: „Maßnahmen zur Verringerung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, die nicht einem der vorgenannten Belastungsgruppen (vgl. Nr. 24 bis 35) zuzuordnen sind.“ Aufgrund dieser völlig unzureichenden Vorgaben ist zu befürchten, dass im Planungszeitraum 2021 – 2027 keine weiteren Maßnahmen zur Verringerung der Quecksilberbelastung der Oberflächengewässer aus Kohlekraftwerken über den Luftpfad ergriffen werden.</p>	<p>Maßnahmenplanung ubiquitäre Schadstoffe</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Aufgrund der flächendeckenden Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota wurden in DE die Oberflächengewässer der chemische Zustand flächendeckend als „nicht gut“ eingestuft. Die Belastungsursachen sind vielfältig und resultieren aus aktuellen und historischen Quellen. Lokal und regional sind Quecksilberquellen, -verbleib, -transport und -trend noch nicht umfassend geklärt. Es ist zu berücksichtigen, dass Quecksilber eine hohe Mobilität aufweist. Hinter der Nennung des LAWA-Maßnahmentyps 36 in den Maßnahmenprogrammen in Bezug auf die Feststellung der ubiquitären Belastung der Gewässer durch Quecksilber stehen durchaus konkrete Emissionsminderungsmaßnahmen: Durch die Minamata-Konvention soll der weltweite Quecksilberausstoß eingedämmt und somit der globale atmosphärische Quecksilbertransport und die Deposition reduziert werden. In Europa ist die Verstromung von Braun- und Steinkohle die aktuell wichtigste Emissionsquelle. Das am 14. August 2020 in Kraft getretene Kohleausstiegsgesetz wird zur Minimierung beitragen.</p>
5-26	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p>	<p>Maßnahmenplanung Arzneimittel</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung. Weiterhin ist die Watchlist nicht Gegenstand der Anhörung.</p>

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
	g. Fokus: Arzneimittel / Antibiotika : Des Weiteren stellen Arzneimittel , zum Beispiel als Antibiotikarückstände und Antibiotikaresistenzen in Gewässern eine wachsende Herausforderung dar, die in den vorgelegten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nicht hinreichend berücksichtigt werden.....In der Wasserrahmenrichtlinie ist lediglich ein Monitoring (Watchlist) zum Vorkommen und zur Verbreitung von drei ausgewählten Antibiotikawirkstoffen in der Umwelt vorgesehen mit Bezug zum EU-Aktionsplan zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen. Doch dieses Monitoring ist stark lückenhaft und entspricht nicht dem aktuellen Stand des Wissens. Die Deutsche Umwelthilfe fordert eine Überarbeitung der Watchlist hin zu einem breiteren Monitoring für alle Arzneimittel-/Antibiotika-Wirkstoffe in Gewässern. Außerdem müssen die Intervalle der Monitoringberichte verkürzt werden, insbesondere bei denen von der WHO als CIA HP eingestuften Antibiotikawirkstoffen.		
5-27	Auch die in Art. 4 Abs. 3 WRRL vorgesehene Möglichkeit, bestimmte Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert einzustufen , wird in den Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich verwendet. Aufgrund fehlender Angaben zu den Gründen der Einstufung ist eine Überprüfung nach wie vor nicht möglich. Insbesondere fehlt weiterhin die Prüfung, ob für einzelne Wasserkörper Alternativen in Betracht kommen. Teilweise wurde überhaupt keine Überprüfung der Einstufung vorgenommen.	Monitoring/Zustandsbewertung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Überprüfung der Ausweisung der Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert erfolgte im Rahmen der Bestandsaufnahme für den 3. Bewirtschaftungsplan 2021-2027 grundsätzlich nach bundeseinheitlichen Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Diese Überprüfung beinhaltet auch die Alternativenprüfung (sogenannter Schritt 8). Das Ergebnis der Überprüfung der Wasserkörper als natürlich, erheblich verändert oder künstlich ist in den Bewirtschaftungsplänen für jeden Wasserkörper dargestellt.
5-28	Ein entscheidender Aspekt bei der Erreichung der Ziele der WRRL ist die Flächenverfügbarkeit . Die Deutsche Umwelthilfe kritisiert insoweit grundsätzlich, dass zur Flächenverfügbarkeit in den Maßnahmenprogrammen keine Aussagen getroffen werden und regt an, z.B. die Flurbereinigungsverfahren für die Belange der WRRL zu stärken.	Maßnahmenplanung Morphologie und Durchgängigkeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
5-29	Die Deutsche Umwelthilfe schließt sich zudem der Empfehlung des Sachverständigen Rates in Umweltfragen an, der im Umweltgutachten 2020 ausgeführt hat, dass die Länder Gewässerentwicklungsflächen oder -korridore an allen berichtspflichtigen Gewässern bestimmen sollten, in denen sie auch Bestimmungen für die Zielerreichung der WRRL treffen können. Eine entsprechende Verankerung solcher Gewässerentwicklungsflächen sollte im WHG und den entsprechenden Landeswassergesetzen vorgenommen werden.	Maßnahmenplanung Morphologie und Durchgängigkeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
6	Eingangsdatum: 18.06.2021 Adressat: FGG Elbe, Rhein, Weser		
6-1	Der deutlich unterschiedliche Aufbau der Bewirtschaftungspläne zu den Flussgebieten Rhein, Weser und Elbe erschwert die Vergleichbarkeit der inhaltlichen Aussagen. Die Fülle von Fachinformationen, Abkürzungen und Querverweisen schränkt die Lesbarkeit und Verständlichkeit ein, insbesondere für die breite Öffentlichkeit. Eine leichtverständliche und vergleichbare Zusammenfassung sollte daher vorabgestellt werden.	Öffentlichkeitsarbeit Aufbau BWP Vergleichbarkeit der BWP	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Aufbau der Bewirtschaftungspläne (BWP) ist durch den Anhang VII der EG-WRRRL vorgegeben. Auf dieser Basis hat die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eine deutschlandweit abgestimmte Gliederung für die Pläne vorgegeben, die von allen Flussgebietsgemeinschaften verwandt wurde. Daher ist der Aufbau grundsätzlich gleich. Dazu gehört auch das Kapitel 12 des BWP mit der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Bewirtschaftungsplanung für jede Flussgebietseinheit. Unterschiede sind inhaltlich durch die regional unterschiedlichen Situationen der Gewässerbelastung nicht vermeidbar.
6-2	Eine Aufrechterhaltung des Status Quo des teils sehr schlechten Gewässerzustandes (u.a. aufgrund der Dominanz wirtschaftlicher Interessen) birgt die Gefahr in sich, dass der Schutz und damit der Anspruch der Wiederherstellung einer gesunden Umwelt als Grundlage einer zukünftigen Gesellschaft immer schwerer zu erreichen sein wird. Insofern sind die angegebenen Kosten-Nutzen-Analysen dringend auf weitere Betrachtungsfelder (u.a. Stadtentwicklung, Mobilität, Materialeinsatz, Pharmaindustrie, Landwirtschaft...) auszudehnen. Darüber hinaus sind Rechtsmittel konsequent einzusetzen bzw. anzupassen. Dies sollte auch die konsequente Verhängung von Sanktionen bei Verstößen gegen das geltende Recht einschließen.	sonstige Indisziplinäre Betrachtung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Gemäß Art. 9 der EG-WRRRL beinhalten die Bewirtschaftungspläne in Kapitel 6 eine wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen für jedes Flussgebiet und berücksichtigen damit die ökonomischen Hintergründe aller gegenwärtigen Nutzungen der Gewässer. Konkrete Kosten-Nutzen-Analysen sind bei der Umsetzung der Maßnahmen vor Ort zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang werden die jeweils betroffenen Aspekte und Betrachtungsfelder einbezogen.
6-3	Ein Bewirtschaftungsplan sollte Ziele ausweisen, deren Umsetzung verbindlich ist. Eine Verbindlichkeit der Bewirtschaftungspläne und deren Umsetzung (Maßnahmenprogramme) wurde in den vorliegenden Papieren nicht klar definiert. Dies steht im Widerspruch zur EU-Vorgabe der Erreichung der Bewirtschaftungsziele und der daraus resultierenden Konsequenzen bei Nichterreichung. Entsprechend verwundert das dokumentierte Ergebnis nicht, dass in fast allen Fließgewässerwasserkörpern durch die intensive anthropogene Überprägung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit der gute ökologische Zustand verfehlt wird. Folgerichtig ergibt sich ein umfangreiches Maßnahmenprogramm. Dessen Umsetzung, nach Einschätzung der Autoren auch im dritten Bewirtschaftungszeitraum nicht möglich sein. Um einer weiteren Verschleppung der Zeithorizonte vorzubeugen, wird es als notwendig erachtet, um die Erfordernisse möglicher Verbindlichkeiten/Auflagen und Restriktionen offensiv nachzudenken.	sonstige Verbindlichkeit der Pläne	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind für die jeweils betroffenen zuständigen Behörden behördenverbindlich. Dies wird an den entsprechenden Stellen in den Bewirtschaftungsplänen und in den Maßnahmenprogrammen, bspw. in der Einführung der Maßnahmenprogramme dargestellt.
6-4	Besonderes Potential hat aus unserer Sicht eine stadt- und freiraumplanerische Verknüpfung mit den Zielsetzungen des Gewässer-, Hochwasser- und Naturschutzes. Die interdisziplinäre Betrachtung wird deutlich zur Entwicklung der Blauen und Grünen Infrastruktur beitragen und diese stärken. Das führt sowohl zu einem Mehrwert an Attraktivität der Städte, Quartiere und Gemeinden, dient der Erzielung von mehr Lebensqualität wie auch dem Erreichen der definierten Schutzziele. Wie Beispiele belegen, wird damit auch eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung erwirkt. Andererseits werden dadurch auch höhere Zielsetzungen des Gewässer-, Hochwasser- und Naturschutzes erfüllt. Die Leitlinien der aktuellen Nationalen Wasserstrategie bieten gute Ansätze für eine interdisziplinäre Betrachtung des Gewässer- und Hochwasserschutzes. Die Integration und Aufbereitung der Planungsziele in Planwerken der Landschaftsplanung, der Landes-, Regional-, Bauleitplanung, der Integrierten Stadtplanung und Dorferneuerung u. ä. sichert ein ganzheitliches strategisches Handeln aller Fachbereiche. Aus unserer Sicht sind diese interdisziplinären Betrachtungen in allen Bewirtschaftungsplänen weiter zu schärfen.	sonstige Indisziplinäre Betrachtung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Hinweis bezieht sich auf die konkrete Umsetzung der Maßnahmen vor Ort. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind interdisziplinäre Betrachtungen durch die Beteiligung aller Betroffenen gegeben.
6-5	Die o.g. Anregungen erfordern daher aus unserer Sicht generell die weitere Sensibilisierung und Einbeziehung der Bevölkerung sowie die Erläuterung der Zielsetzung über die 3 regulären benannten Säulen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge des Gewässer- und Hochwasserschutzes hinaus: - Information der Öffentlichkeit, - aktive Beteiligung interessierter Stellen und - Anhörung der Öffentlichkeit Aus diesem Grund empfehlen wir die Öffentlichkeitsarbeit auf eine breitere Basis zu stellen	Öffentlichkeitsarbeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Hinweis bezieht sich auf die konkrete Umsetzung der Maßnahmen vor Ort. Diese umfasst u.a. Planfeststellungsverfahren, zu denen auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung <u>aller</u> Betroffenen gehört, die über die drei genannten Säulen hinausgehen kann.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
6-6	<p>Die Fokussierung auf eine wirtschaftliche Zumutbarkeit von Maßnahmen zur Reversibilität von Umweltschäden der Verursacher lässt eine Vielzahl von Auswirkungen auf unmittelbar Betroffene außer Acht. Daher sollte die Einschätzung der Kosten-Nutzen-Analyse auf weitere Themengebiete ausgeweitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheit, - Folgen geologischer Veränderungen (u.a. Bergstürze, geologische Instabilität ganzer Regionen), - Schaffung fragiler Entsorgungsbereiche, - dauerhaft wiederkehrende bauliche Schäden in den Ortschaften, - Verzögerung des dringend gebotenen wirtschaftlichen Wandels in ländlich geprägten Regionen), Trinkwasserverschmutzung, - zeitliche Verschleppung von Lösungen durch Aufrechterhaltung des Status Quo zugunsten der Wertschöpfung, - Aufwendungen zur Gestaltung von Bergbaunachfolgelandschaften, - Unterbrechung / Schädigung von Nahrungsketten, Artensterben, etc. 	Maßnahmenplanung	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Bei der Festlegung von Maßnahmen sind Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit von den jeweils zuständigen Behörden zu überprüfen. Weitere detaillierte Aspekte sind der konkreten Kosten-Nutzen-Analysen im Rahmen der konkreten Umsetzung der Maßnahmen vor Ort vorbehalten. In diesem Zusammenhang werden die jeweils betroffenen Aspekte und Betrachtungsfelder einbezogen.</p>
6-7	<p>Im Interesse der Flächensicherung für die Gewässerentwicklung wird angeregt, die Förderung der gegebenen Planungsinstrumente wie u.a. ILEKs, der vorbereitenden Bauleitplanung inkl. Landschaftsplanung zu ermöglichen. Es wird angeregt, dazu u.a. Möglichkeiten im Rahmen des ELER Fonds wieder aufzugreifen und gemeinsam mit der Flurneuordnung verstärkt anzuwenden.</p>	Maßnahmenplanung	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung vor Ort.</p>
6-8	<p>Begrüßt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bundeslandübergreifende Zusammenführung, Vorhaltung und Auswertung aller wasserbezogenen Daten in ein Berichtportal (WasserBLiCK) als nationale Datengrundlage die Herstellung, Untersetzung, Nutzung von Synergien der Maßnahmen der HWRM-Planung zur Zielerreichung der WRRL und umgekehrt mit der Möglichkeit/ Spielraum von Einzelfallbetrachtung bei Zielkonflikten - die Aufstellung bundeslandweiter Maßnahmenprogramme als Rahmenplanung zur Wahrung der Einzelfallentscheidung der Länderverwaltungen öffentlicher und privater Befindlichkeiten. - Allerdings werden für die o.g. Möglichkeiten/ Spielräume der Einzelfallbetrachtungen/-entscheidungen Vorgaben vom Bund vermisst, um einer "Salamitaktik" bei den Genehmigungen/ Ausnahmegenehmigungen vorzubeugen und gegenzusteuern. Hier sollte nachgebessert werden. Dies empfehlen wir nachzubessern. 	sonstiges	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Nach WHG sind Gewässer nach Flussgebietseinheiten zu bewirtschaften. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne liegt bei den Ländern.</p>

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
7	Adressat: FGG Elbe, Rhein, Weser		
7-1	Der NABU würdigt die Anstrengungen in den Bundesländern und die vorbildhaften, aber oftmals nur pilothaft umgesetzten Ansätze. Es zeigt sich, dass dieser Modus auch im kommenden Bewirtschaftungszyklus nicht verlassen wird. Die personell angesichts des eigentlich notwendigen Handlungsbedarfs weiterhin stark eingeschränkten Kapazitäten der zuständigen Behörden zeigen, dass die zukünftigen Herausforderungen von den politischen Entscheidungsträger*innen nicht ernst genommen werden.	Maßnahmenplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Länder betreiben erhebliche Anstrengungen, unter den gegebenen Randbedingungen, Maßnahmen umzusetzen, um die Ziele zu erreichen.
7-2	Die absehbare Verfehlung der Zielerreichung führt nun für den dritten Bewirtschaftungszyklus mit der Anwendung des Transparenzansatzes zum Aufschub der Ziele, bis teilweise sehr weit in die Zukunft. Wichtige Maßnahmen, die zur Zielerreichung erforderlich sind, werden weiterhin nicht angegangen. Das Ausbleiben dieser Maßnahmen wird zwangsläufig zu einer zukünftigen Verschärfung der Wassersicherheit in Deutschland führen, gleichzeitig die verfügbaren Handlungsoption einengen und die finanziell notwendigen Aufwendungen zukünftig erheblich erhöhen. Das dies kein akzeptables Vorgehen ist, wurde bereits mit dem Klimaurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 belegt.	Ausnahmeregelung Transparenzansatz Zielerreichung Maßnahmenumsetzung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird bundesweit aufrechterhalten. Konsens der Wasserwirtschaftsverwaltungen in Bund und Ländern ist, dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über 2027 hinaus mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden.
7-3	Unsere verbandsinterne länderübergreifende Auswertung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme weist auf signifikante Mängel in der Umsetzung der Bewirtschaftungsplanung hin: <ul style="list-style-type: none"> • Das geringe Ambitionsniveau der BWPe und des Beteiligungsprozesses • Die wenig nachvollziehbaren Maßnahmenpläne, mit unklaren Wirkungsableitungen und unzureichenden Datengrundlagen • Die nicht nachvollziehbaren Erklärungen über Zustandsverbesserungen von grundwasserabhängigen Ökosystemen • Die unzureichenden Erläuterungen zum Klimawandel und Klimaanpassungsmaßnahmen • Die ungenügende Berücksichtigung von Seen, mit oft falschen Maßnahmenausrichtungen Mit Blick auf diesen Beobachtungen kommen wir zu dem Schluss, dass aufgrund des sehr geringen Ambitionsniveaus der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme bei gleichzeitig sehr starrem verwaltungsmäßigen Vorgehen die Zielerreichung nicht erreichbar ist.	sonstiges Öffentlichkeitsarbeit Maßnahmenprogramm Klimawandel Seen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für die Flussgebiete, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen, der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Aufbau der Bewirtschaftungspläne ist bundesweit abgestimmt. Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird bundesweit aufrechterhalten. Konsens der Wasserwirtschaftsverwaltungen in Bund und Ländern ist, dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über 2027 hinaus mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden.
7-4	In den geringen Ambitionen drückt sich auch ein fehlendes politisches Interesse an der und Bewusstsein für die Erreichung der Ziele der WRRL aus. Die notwendige Transformation hin zu einer nachhaltigen, resilienten Bewirtschaftungsplanung wird entsprechend nicht mit der notwendigen Priorität verfolgt. Aus diesem Grunde darf das Zielerreichungsniveau, begründet mit dem Transparenzansatz, nicht abgesenkt werden. Ein solches Vorgehen erachten wir als rechtswidrig. Entsprechend ist die Fristverlängerung für die Maßnahmenumsetzung nach 2027 nicht rechtskonform. Mit Blick auf die Erfahrungen der vergangenen 20 Jahre, mit fehlenden personellen und finanziellen Kapazitäten und der geringen politischen Priorität für die Erreichung der Ziele kann daher eine Fristverlängerung nicht unterstützt werden.	Ausnahmeregelung Transparenzansatz Zielerreichung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Auffassung aber nicht geteilt. Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird bundesweit aufrechterhalten. Konsens der Wasserwirtschaftsverwaltungen in Bund und Ländern ist, dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über 2027 hinaus mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden.
7-5	Die Umsetzung der WRRL muss mit Hochdruck verfolgt werden und wichtige Weichen für eine erfolgreiche Transformation in der Bewirtschaftung unserer Wasserressourcen gestellt werden.	sonstiges Bewirtschaftung der Wasserressourcen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
7-6	Die personellen und finanziellen Ressourcen für eine ambitionierte Vollplanung und für die Maßnahmenumsetzung müssen sofort ausgebaut werden. Es darf keine Streichung von Mitteln aufgrund der gegenwärtigen Maßnahmen zur Pandemiebewältigung erfolgen und damit eine Einschränkung der Handlungsoptionen nachfolgender Generationen.	sonstiges Ressourcenverfügbarkeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die LAWA befasst sich zurzeit mit diesem Thema, um Problemen bei der Fachkräftegewinnung zu begegnen.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
7-7	Die Bewirtschaftungsplanung muss integrierte Maßnahmenvorschläge für den Gewässerschutz, für die künftige Wassersicherheit und für den Schutz der Biodiversität gleichermaßen befördern.	Maßnahmenplanung Gewässerschutz und Biodiversität	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen, der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörper entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarten Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert. Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung und –umsetzung vor Ort wird die Prüfung und Berücksichtigung auf wechselseitige Synergien oder Zielkonflikte mit anderen Aspekten bewertet und umgesetzt. Dies wird auch im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmungsverfahren gewährleistet.
7-8	Wasserwirtschaftliche Ziele müssen in allen relevanten Politikbereichen integriert werden und durch die Umsetzung gemeinsamer Maßnahmenprogramme in die Umsetzung kommen. Zur Identifikation zielgerichteter, kostenwirksamer Maßnahmenschwerpunkte müssen integrierte Planungsansätze auf Multifunktionalität und Wirkungsvielfalt ausgerichtet sein. Für die Finanzierung solcher Maßnahmen sollten Fördermöglichkeiten gebündelt werden.	Maßnahmenplanung Einbeziehung weiterer relevanter Politikbereiche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.
7-9	Ein wassersensibles Flächenmanagement muss befördert und honoriert werden. Entsprechend sollte der natürliche Wasserrückhalt in der Fläche, bzw. der Landschaftswasserhaushalt an den Parametern eines natürlichen Wasserkreislaufs orientiert werden. Ähnlich der wassersensiblen Stadtentwicklung muss dieser Ansatz auch für den ländlichen Raum verfolgt werden.	Wassermenge/Klima Flächenmanagement Wasserhaushalt Land und Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
7-10	Zur Sicherung einer kohärenten Fließgewässerentwicklung muss durch flussgerechte Entwicklungskorridore bereits in der übergeordneten Raumplanung sichergestellt werden.	Maßnahmenplanung Fließgewässerentwicklung Raumplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
7-11	Die nationale Wasserstrategie muss als ressortübergreifende Strategie von der neuen Bundesregierung beschlossen werden. Die hier bereits angelegten sektorübergreifenden Dialoge sollten fortgeführt und entsprechende Allianzen und Initiativen angeschoben werden.	sonstiges Nationale Wasserstrategie ressortübergreifend	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
7-12	Der Schutz und die Wiederherstellung von Gewässern und Ökosystemen muss Priorität bei der Maßnahmenauswahl und bei Investitionen erhalten. Dafür sind umfangreiche und leicht zugängliche Budgets für die Umsetzung der Maßnahmenprogramme sicherzustellen. Um dies zu ermöglichen, müssen verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich EU und nationale Mittel, mobilisiert und gebündelt werden.	Maßnahmenplanung Priorisierung von Maßnahmen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
7-13	Die Umsetzung des Kostendeckungsansatzes muss auf alle Sektoren angewandt werden. Maßnahmenbedingt gewonnene finanzielle Ressourcen sollten für geeignete Wassermanagementaufgaben und für die Beseitigung der damit verbundenen Umwelt- und Ressourcenkosten zur Verfügung stehen. Es sollten weitreichende Maßnahmen ergriffen werden, um die Anwendung des Kostendeckungsprinzips auf die Sektoren anzuwenden, die für die höchsten Belastungen der Gewässer verantwortlich sind: Landwirtschaft, Energie (Wasserkraft, Kohle, Bergbau und Verbrennung) und die Schifffahrt.	Maßnahmenplanung Ressortübergreifende Kostendeckung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Verursacherprinzip ist eine Leitlinie in der Umweltpolitik, nach der diejenigen die Kosten der Umweltbelastung und Umweltverschmutzung zu tragen haben, von denen sie herbeigeführt bzw. verursacht wurde. Die direkte Kostenbelastung des Verursachers von Umweltschäden schafft dabei für diesen den Anreiz, schädigende Verhaltensweisen zu verringern oder einzustellen. Die Anwendung des Verursacherprinzips ist in der Praxis jedoch immer dann problematisch, wenn der Verursacher einer Umweltschädigung nicht eindeutig ermittelt werden kann. Eine Identifikation des eigentlich ‚Schuldigen‘ ist aufgrund des Zusammenwirkens vieler Verursacher häufig nicht kausal und adäquat machbar.
7-14	Gegensätzlich ausgerichtete nationale aber auch europäische Subventionen , einschließlich bestimmter Agrarsubventionen, staatlicher Beihilfen für den Wasserkraftsektor und Stromsteuerbefreiungen für Wasserkraft <i>müssen eingestellt werden</i> . Hingegen sollten verbindlichen Maßnahmen und verbindlicher Kriterien aktiver zum Einsatz kommen, um Aktivitäten in anderen Sektoren so anzupassen, dass sie zur Wasserqualität und Biodiversität beitragen.	sonstiges Auswirkung anderer EG-Richtlinien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
7-15	Fristverlängerungen sind nicht wie ursprünglich vorgesehen eine Ausnahme, sondern zur Regel geworden. Ausnahmeregelungen sollten nur in besonderen Fällen angewandt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung des überwiegenden öffentlichen Interesses in einer transparenten und wissenschaftlich fundierten Weise erfolgt, und gegenüber dem öffentlichen Interesse für die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und deren ökologischen Funktionen abgewogen wird. Alle geplanten Infrastrukturprojekte in den BWPs müssen mit einer Bewertung ihrer möglichen Auswirkungen auf den Zustand der Wasserkörper und mit Maßnahmen zur Minimierung oder Kompensation diese Auswirkungen begleitet werden.	Ausnahmeregelung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird bundesweit aufrechterhalten. Konsens der Wasserwirtschaftsverwaltungen in Bund und Ländern ist, dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über teilweise 2027 hinaus mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden.
7-16	Abgleich der Bewirtschaftungspläne mit Biodiversitätszielen - indem die RBMPs für die Planung von Maßnahmen zur Wiederherstellung frei fließender Flüsse (wie in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030) und den Rückbau veralteter Wehre, Dämme und andere Bauwerke im Fluss beitragen. Dies sollte Vorrang vor Fischtreppe haben, die unzureichend sind. Verbessern Sie Wissen und Maßnahmen, die sicherstellen, dass das Wassermanagement zu einem guten Wasser- und Sedimentfluss, dem Erhalt von qualitativ hochwertigen Oberflächengewässern und dem Schutz grundwasserabhängiger Ökosystemen und Naturschutzgebieten führt.	Maßnahmenplanung Biodiversität	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen, der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörper entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarten Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert. Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung und –umsetzung vor Ort wird die Prüfung und Berücksichtigung auf wechselseitige Synergien oder Zielkonflikte mit anderen Aspekten bewertet und umgesetzt. Dies wird auch im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmungsverfahren gewährleistet.
7-17	Anwendung von naturnahen Lösungen (NBS) - natürlichen Wasserrückhaltemaßnahmen und natürlichen Klimapuffern, als Alternativen und Ergänzungen zu traditionellen technischen Lösungen. Jeder RBMP sollte eine Strategie zur Pilotierung und zum Upscaling von NBS-Projekten enthalten, um zur bevorzugten Option bei der Planung von infrastrukturellen Maßnahmen werden.	Wassermenge/Klima	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen, der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörper entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarten Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert. Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung und –umsetzung vor Ort wird die Prüfung und Berücksichtigung auf wechselseitige Synergien oder Zielkonflikte mit anderen Aspekten bewertet und umgesetzt. Dies wird auch im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmungsverfahren gewährleistet.
7-18	Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme müssen übergeordnet das Vorsorge- und Verursacherprinzip gelten. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden bzw. die Ressource Wasser nachhaltig zu nutzen. Wer doch verschmutzt oder Nutzungen betreibt, die Schaden verursachen, muss für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen bzw. den Schaden ausgleichen.	Maßnahmenplanung Vorsorgeprinzip Verursacherprinzip	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Verursacherprinzip ist eine Leitlinie in der Umweltpolitik, nach der diejenigen die Kosten der Umweltbelastung und Umweltverschmutzung zu tragen haben, von denen sie herbeigeführt bzw. verursacht wurde. Die direkte Kostenbelastung des Verursachers von Umweltschäden schafft dabei für diesen den Anreiz, schädigende Verhaltensweisen zu verringern oder einzustellen. Die Anwendung des Verursacherprinzips ist in der Praxis jedoch immer dann problematisch, wenn der Verursacher einer Umweltschädigung nicht eindeutig ermittelt werden kann. Eine Identifikation des eigentlich ‚Schuldigen‘ ist aufgrund des Zusammenwirkens vieler Verursacher häufig nicht kausal und adäquat machbar.
7-19	Fehlende Ressourcen sind in der Praxis durchaus ein großes Problem, weniger auf Seiten der Planungsbüros als vielmehr auf Seiten der Verwaltung und Maßnahmenträger . Dem können die Länder jedoch durch eine angepasste Personalpolitik und eine gezielte Förderung von Maßnahmenträgern entgegen steuern. Gültige Rechtfertigung für eine Fristverlängerung nach § 29 WHG bzw. bzw. Art. 4 Abs. 4 sind Personalengpässe nicht, dies ist eher als fehlender Umsetzungswille zu werten. Für die zweite Bewirtschaftungsperiode ist ein solches Vorgehen nicht akzeptabel, stattdessen ist dafür Sorge zu tragen, dass tatsächlich die erforderlichen Maßnahmen benannt und ergriffen werden, damit die Bewirtschaftungsziele zumindest in der nun anstehenden Zeit erreicht werden	Ausnahmeregelung Fehlende Ressourcen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
7-20	Kernproblem der WRRL-Umsetzung ist das Faktum, dass schlichtweg zu wenige Maßnahmen umgesetzt werden Dies liegt zum großen Teil auch an dem Prinzip der Freiwilligkeit , das in vielen Bundesländern gilt und wird z.B. im Bewirtschaftungsplan von Niedersachsen auch konkret als Problem benannt: „Diese freiwilligen Maßnahmenträgerschaften haben bisher nicht dazu geführt, dass alle an den Gewässern notwendigen Maßnahmen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele auch umgesetzt werden konnten“	Maßnahmenplanung Freiwilligkeitsprinzip	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
7-21	Die Umsetzung vor Ort wird teilweise enorm blockiert, weil die durchweg stark landwirtschaftlich geprägten Mitglieder in den Unterhaltungsverbänden Gewässerentwicklung als originäre Landesaufgabe sehen und ihre Verbandsbeiträge nicht für diese Aufgabe zur Verfügung stellen wollen. Potentielle Maßnahmenträger, z.B. Kommunen oder Unterhaltungsverbände, müssen deshalb durch gesetzgeberische Maßnahmen verpflichtet und in die Lage versetzt werden (Finanzierung von Eigenanteilen und Personal), bei der WRRL-Maßnahmenumsetzung stärker mitzuwirken . Zudem ist es dringend erforderlich, dass die unteren Wasser-, Boden- und Landschaftsbehörden politisch und organisatorisch unabhängig aufgestellt werden, um ihre Arbeit allein auf fachlicher Grundlage zu leisten.	Maßnahmenplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
7-22	Der Problematik der Eigenanteilsaufbringung muss entgegengewirkt werden, wie dies beispielsweise bereits durch den 100 %-Finanzierungsansatz von WRRL- Maßnahmen in FFH-Gebieten in Hessen geschieht.	Maßnahmenplanung Fördermittel Finanzierung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
7-23	Wir regen noch vor der endgültigen Verabschiedung der Bewirtschaftungspläne einen länderübergreifenden Austausch über erfolgsversprechende Ansätze an, damit „best practises“ Eingang in die nächste Bewirtschaftungsperiode finden	sonstiges Informationsaustausch Umsetzungsbeispiele	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
7-24	Die Förderrichtlinien sind so anzupassen , dass auch Dritte (z.B. Naturschutzverbände, Stiftungen) als Maßnahmenträger tätig werden können.	Maßnahmenplanung Fördermittel Finanzierung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
7-25	Dringend notwendig ist auch ein professionelles Flächenmanagement . Voraussetzung hierfür sind Programme zum systematischen Erwerb von Ufergrundstücken und zur Ausweisung- von unbewirtschafteten Gewässerentwicklungstreifen. Hierbei ergeben sich auch Synergieeffekte mit der Förderung des Bibers als „Motor“ der eigendynamischen Gewässerentwicklung und Raum für die Erfüllung von Verpflichtungen aus der Biodiversitätsstrategie, der FFH- Richtlinie, der EU-Vogelschutzrichtlinie und dem vorsorgenden Hochwasserschutz.	Maßnahmenplanung Flächenmanagement	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
7-26	Die sehr geringe Zahl erworbener Flächen zeigt, dass der Landerwerb die große Hürde bei der fristgerechten Umsetzung der EU-WRRL ist. Hier müssen die Länder ansetzen und in allen Gewässersystemen systematisch die Instrumente der Flurneuordnung (Freiwilliger Landtausch §103a FlurbG, Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren §91FlurbG, Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren §86) nutzen , um entlang der Gewässer 10-30 m breite, unbewirtschaftete Entwicklungstreifen auszuweisen. Im Zusammenhang mit der Flächenverfügbarkeit ist auch dringend das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu streichen.	Maßnahmenplanung Flurneuordnung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.
7-27	Ferner müssen die Länder ihren Ämtern für Bodenmanagement eine zentrale Aufgabe zur Unterstützung der Umsetzung der WRRL zuweisen: Hier sollte Personal eingestellt werden, welches gezielt die Aufgabe des Landmanagements zur Ausweisung nutzungsfreier Gewässerentwicklungstreifen hat. Es sollten dabei alle Möglichkeiten genutzt werden, landeseigene Grundstücke im Auenbereich einzubeziehen oder als Tauschflächen zu nutzen ¹⁸	sonstiges Bodenmanagement Personalressourcen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Vorgaben sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.
7-28	Die Handhabung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots nach §27WHG erfolgt in der deutschen Verwaltungspraxis uneinheitlich .	Maßnahmenplanung Verschlechterungsverbot Verbesserungsgebot	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Auffassung des Stellungnehmers wird aber nicht geteilt. Innerhalb der LAWA wurde ein bundesweit einheitlicher Leitfaden zum Verschlechterungsverbot erarbeitet.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
7-29	Insgesamt wurden die WRRL-Anforderungen in der Verwaltungspraxis in der Regel nur oberflächlich berücksichtigt Um die Umweltziele der WRRL zu erreichen, ist nicht nur eine WRRL-konforme Bewirtschaftungsplanung zu gewährleisten, sondern zwingend auch eine WRRL-konforme Handhabung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot in der Verwaltungspraxis . Im 15. Jahr nach Verabschiedung der WRRL müssen endlich Vorgaben für die Verwaltungspraxis konkretisiert und umgesetzt werden, mit denen die Verschlechterung des Gewässerzustands effektiv verhindert wird.	Maßnahmenplanung Verschlechterungsverbot Verbesserungsgebot	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Auffassung des Stellungnehmers wird aber nicht geteilt. Innerhalb der LAWA wurde ein bundesweit einheitlicher Leitfaden zum Verschlechterungsverbot erarbeitet.
7-30	Essentiell ist die Erarbeitung einer Strategie zur Reduzierung von Nährstoffen . Es bedarf dringend einer konsequenten Umsetzung der Nitratrichtlinie sowie einer Ausweitung der Anwendung von wasserwirtschaftlichen Instrumenten, wie die Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Gewässerrandstreifen oder der Einführung bzw. Durchführung der wasserrechtliche Zulassungspflichtigkeit für Düngungsvorgänge.	Nährstoffe Nährstoffstrategie	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Bewirtschaftungspläne der Flussgebiete enthalten überregionale Strategien zur Minderung der Nährstoffeinträge, z.T. basierend auf bundesweiten Ansätzen. Die Analyse der Nährstoffbilanzüberschüsse und Nährstoffeinträge, differenziert nach Einzugs-pfaden wurde unter anderem in einem deutschlandweiten Modell AGRUM-DE im Auftrag der LAWA für jede Flussgebietseinheit durchgeführt. Diese oder länderspezifisch besser zutreffende Modellierungsergebnisse bildeten die Basis für die Ermittlung der Defizite und des Handlungsbedarfs sowie darauf beruhend die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen. In einigen Flussgebieten wurde die detaillierte Vorgehensweise zusätzlich in gesonderten Hintergrundpapieren dargestellt. Wichtiges Ergebnis ist die Abschätzung der Wirkung der Novellierung der DüV und deren Beitrag zur Zielerreichung. Es wird erwartet, dass die beschriebenen grundlegenden Maßnahmen und die damit verbundenen Maßnahmen und Auflagen einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der WRRL-Ziele und insbesondere auch zur Erreichung der Meeresschutzziele leisten. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Umsetzung der DüV und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie umfangreiche Aktivitäten der Länder und des Bundes, z. B. um die Wirkung der DüV zu prüfen bzw. nachzuweisen. Im Rahmen der GAP werden u.a. die Auflagen für Gewässerrandstreifen bundesweit verschärft.
7-31	Der NABU schließt sich der Position des SRU an, dass der starke Fokus auf freiwillige Maßnahmen zu Stickstoffminderung in der Landwirtschaft dem Verursacherprinzip nicht mehr gerecht wird . Es bedarf deshalb einer Aufhebung der Regelungs- und Kontrolldefizite bezüglich einer gewässer- und grundwasserschonenden Düngung. Dazu muss die Düngeverordnung dringend grundlegend novelliert werden und ihre Bußgeldvorschriften verschärft werden. ... Gleichzeitig müssen Bund und Länder Anreize für Landwirte setzen, auf umweltschonendere Verfahren wie die ökologische Landwirtschaft umzusteigen	Nährstoffe Freiwilligkeit Verursacherprinzip Nährstoffreduzierung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Vorgaben sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung
7-32	Nach dem Vorbild Niedersachsens sollte ein bundeseinheitliches Düngemittelkataster und verschiedener Meldeverordnungen (Dünge-Transportdatenbank in Verbindung mit einer Düngeverbringungsverordnung) eingeführt werden.	Nährstoffe Düngemittelkataster	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Aufbau der geforderten Strukturen ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung.
7-33	Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse . Regional führt die aktuelle Förderpraxis zu einer sehr starken Zunahme von Maisanbauflächen und in Folge dessen zur Überdüngung durch Gülleaufbringung und zur Entsorgung von großen Mengen an Gärresten auf den Äckern, die in ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in Oberflächengewässern resultieren	Nährstoffe EEG-Förderung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
7-34	Der oberflächige Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln durch Abschwemmung und Abdrift belastet die Gewässer in einem alarmierenden Maß und hat auch keinen Nutzen für die Landwirtschaftsbetriebe. Deshalb müssen die Abstandsregelungen für die Ausbringung von Düngern und Spritzmitteln in der DüV angepasst und verbindliche Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchverbot ausgewiesen werden. Die Einhaltung der Auflagen muss kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Zusätzlich sollte die Hangneigung bzw. die Erosionsgefährdung der Böden	Nährstoffe Düngetechniken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Gewässerrandstreifenregelungen s. § 4a Pflanzenschutzanwendungsverordnung (Gewässerrandstreifen für das Aufbringen von PSM), § 38 WHG (Umwandlungsverbot), § 38a WHG, § 5 DüV, Länderregelungen.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
	bei der Abstandsregelung berücksichtigt werden. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern erfolgen.		
7-35	Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.	Nährstoffe Regulierung Güllelagerung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einschließlich ihrer Anlage 7 (Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen) gilt seit 1. August 2017.
7-36	Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in vielen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet. Im Nährstoffreduzierungskonzept zu Dahme, Spree und Havel beträgt der Eintrag durch Drainagen in manchen Teileinzugsgebieten beispielsweise bis zu 25 % der Phosphorfrachten. Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss	Nährstoffe Dränwasser	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die in den Bewirtschaftungsplänen durch die Nährstoffbilanzmodellierung dargestellten Einträge aus Drainagen sind den diffusen Eintragsquellen zugeordnet. Im weitesten Sinn sind damit Einträge aus Drainagen der Landwirtschaft abgebildet. Eine weitere Konkretisierung insbesondere auf Wasserkörperebene ist häufig nicht möglich. Eine Minderung der Nährstoffeinträge über Drainagen erfolgt durch die Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung. Bei Phosphor sind aufgrund der häufig hohen Vorräte im Boden nur langfristig Verbesserungen möglich.
7-37	Bei der Ökologisierungskomponente (Greening) der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) müssen im Sinne der Kohärenz bei der nächsten Überarbeitung die Nährstoffziele für das Grundwasser, die Oberflächengewässer und die Meere integriert werden . Deutschland muss jede Möglichkeit dazu nutzen, die europäischen Diskussionen dahingehend zu beeinflussen.	Nährstoffe Ziele GAP und Greening	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
7-38	Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser haben (wie Einsatz von Dünge- und Spritzmittel, Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen), muss flächendeckend ausgeweitet werden . Generell bedarf es der Akzeptanz- und Attraktivitätssteigerung von Agrarumweltmaßnahmen , da diese weithin als zentrale Säule in den Maßnahmenprogrammen genannt werden.	Nährstoffe Landwirtschaftliche Beratung Agrarumweltmaßnahmen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
7-39	Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung und ökologische Wirkzusammenhänge müssen einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen	Nährstoffe Ausbildung/Fortbildung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
7-40	Die Auswirkungen von Havarien bei Biogasanlagen führen punktuell zu schweren Schädigungen der Gewässerzönose. ... Deswegen müssen Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen wie z.B. eine standardmäßige Vorrichtung zum Auffangen von Gärrest- Gülle-Gemischen verpflichtend eingeführt und in den Maßnahmenprogrammen benannt werden.	Nährstoffe Maßnahmenprogramme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die seit 1. August 2017 geltende Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) enthält in § 37 eine entsprechende Vorgabe und in § 68 Abs. 10 eine Anpassungsvorschrift für bestehende Biogasanlagen. Vorgaben in Maßnahmenprogrammen sind daher entbehrlich.
7-41	Subventionen und Förderkriterien müssen in allen Planungssektoren (Landwirtschaft, Energie, Forstwirtschaft etc.) auf die Integration der WRRL-Umweltziele ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung bei der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.	Nährstoffe Maßnahmenförderung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
7-42	Der Anbau von Energiepflanzen , die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Nährstoffe Energiepflanzenanbau	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.
7-43	Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden .	Nährstoffe Grundwasserabhängige Landökosysteme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
7-44	Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden.	Nährstoffe Urbane Nährstoffbelastungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
7-45	Die natürlichen Vorkommen von Phosphor sind begrenzt. Es ist deshalb erforderlich, Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings , z.B. auch aus dem Klärschlamm, zu fördern	Nährstoffe Phosphorrecycling	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
7-46	Die Monitoring-Programme und Abkommen wie die OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR HazardousSubstanceStrategy), der HELCOM Ostsee-Aktionsplan für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan for HazardousSubstances), der Qualitätsbericht des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie die Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL müssen aufeinander abgestimmt und verbindlich eingehalten werden . Bisher fehlen dafür sichtbare Strategien, ein verbindlicher Zeitplan und konkrete Umsetzungsschritte .	Monitoring/Zustandsbewertung Monitoringprogramme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Um eine einheitliche Darstellung der geplanten bzw. grundsätzlich zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen sicherzustellen, hat die LAWA für das Aufstellen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus einen Katalog von Maßnahmen entworfen, der die in den Ländern mitunter unter unterschiedlichen Bezeichnungen und im Detail differenziert geplanten und umgesetzten Maßnahmen katalogisiert und beschreibt. Dieser wurde mit der BLANO abgestimmt und enthält somit auch Maßnahmen im Hinblick auf die genannten Monitoring-Programme und Abkommen (wie OSPAR und HELCOM). Wesentlich bei der Katalogisierung war, dass gleichartige Maßnahmen mit gleicher Zielrichtung und Wirkung zusammengefasst werden, damit der Katalog überschaubar und nicht zu differenziert wird. Nur durch die Aufstellung dieses sogenannten LAWA/BLANO-Maßnahmenkatalogs konnte sichergestellt werden, dass ein harmonisiertes Vorgehen in der Maßnahmenplanung und eine gleichartige und vergleichbare Beschreibung der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen über Länder- und Flussgebietsgrenzen hinweg möglich wurde. Die Differenzierung in der konkreten Maßnahmenumsetzung in den Ländern ist dennoch weiterhin möglich und wird auch in Plänen und Programmen der Länder aufgegriffen
7-47	Die Grenzwerte für ölhaltige Abwässer (Schifffahrt, Ölförderung, Raffinerien,metallverarbeitende Industrie etc.) müssen auf unter 5ppm in allen Gewässern abgesenkt werden.	Schadstoffe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
7-48	Biozidhaltige Antifoulinganstriche müssen aus dem Handel genommen werden.	Schadstoffe Antifouling-Anstriche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Einsatz von zinnorganischen Verbindungen in Antifouling-Beschichtungen ist seit 2008 international verboten. S. auch Verordnung EG 782/2003. Seit September 2008 ist Tributylzinn (TBT) international als Wirkstoff in Schiffbeschichtungen verboten (s. International Convention on the Control of Harmful Anti-Fouling Systems on Ships.). Seit 17. September 2008 ist Tributylzinn (TBT) international als Wirkstoff in Schiffbeschichtungen verboten. Das organische Biozid Cybutryn ist in der EU seit dem 31. Januar 2017 nicht mehr verkehrsfähig.
7-49	Die Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) sollte weiter gefördert werden	Monitoring/Zustandsbewertung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
7-50	Die flächendeckende Überschreitung der Quecksilber-Umweltqualitätsnorm in Biota führt dazu, dass kein Gewässer in der Bundesrepublik Deutschland in einem guten chemischen Zustand ist. Die Hauptquelle ist die Kohleverbrennung . Da auch sämtliche andere Technologien zur Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern (Erdgas (insbes. Fracking), Erdöl) mit schädlichen Einträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser verbunden sind, muss die Förderung einer naturverträglichen Energiewende , wie sie auch die Bundesrepublik anstrebt, vorangetrieben werden	Schadstoffe Quecksilberbelastung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aufgrund des Kohleausstiegsgesetzes vom 13. August 2020 werden die luftbürtigen Quecksilbereinträge in die Gewässer vermindert werden.
7-51	Die vom Umweltbundesamt empfohlene Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V muss vorangetrieben werden.Die 4. Reinigungsstufe ist jedoch nur als Übergangslösung zu verstehen. Letztendlich müssen Maßnahmen an der Verunreinigungsquelle Vorrang haben	Schadstoffe 4. Reinigungsstufe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
7-52	Die Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30 %) muss beendet werden.	Klärschlamm	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
7-53	Bei der Behandlung von verunreinigtem Regenwasser ist die Entsiegelung und der natürliche Wasserrückhalt wo immer möglich technischen Lösungen vorzuziehen.	Schadstoffe Regenwasserbehandlung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Entsiegelung und der natürliche Wasserrückhalt führen nicht zur Behandlung von verunreinigtem Niederschlagswasser.
7-54	Um einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen, ist eine Verbesserung der Hydromorphologie von entscheidender Bedeutung. Maßnahmen in diesem Handlungsfeld zeigen zahlreiche Synergien zum Schutz und der Entwicklung wasserabhängiger FFH-Arten und LRT, zur MSRL in Bezug auf den Schutz von katadromen und anadromen Fisch- und Neunaugenarten, zur Bio-diversitätsstrategie und zur Hochwasserrisikomanagementrichtlinie auf.	Hydromorphologie Synergieeffekte	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Synergien der Maßnahmen der WRRL mit den anderen Richtlinien (HWRM-RL, FFH-RL, Vogelschutzrichtlinie, MSRL) sind in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt.
7-55	Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen (z.B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung von Uferzonen und Auen). Hier	Hydromorphologie	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
	kann durch eine angepasste Gewässerunterhaltung bereits kostengünstig zu einer Gewässerentwicklung beigetragen werden. Dies bedarf jedoch einer verbindlichen Ausrichtung der Arbeitsschwerpunkte von Unterhaltungsverbänden an den Zielen der WRRL.		
7-56	Die Durchgängigkeit (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) ist für eine erfolgreiche Reproduktion essentiell. In diesem Zusammenhang muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden . Die Schädigungsrate an den Tieren könnte in einem ersten Schritt erheblich gesenkt werden, wenn Wasserkraftwerke zur Hauptwanderzeit nachts ausgeschaltet werden (analog zur inzwischen durchaus gängigen Praxis im Windenergiesektor für den Fledermaus- und Zugvogelschutz). Mittelfristig gilt es die Standorte und Anlagen kritisch zu überprüfen und ihre Zahl zu reduzieren (Rückbau). Die Durchgängigkeit muss generell sowohl flussauf- als auch abwärts gewährleistet werden.	Hydromorphologie Durchgängigkeit Wasserkraft	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
7-57	Über die Gewässerrandstreifen hinaus sollten wo immer möglich sogenannte Gewässerentwicklungskorridore zur Anwendung kommen, in denen das Gewässer Raum bekommt, sich frei zu entwickeln	Hydromorphologie Gewässerrandstreifen	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
7-58	Im Bewirtschaftungsplan sind die signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und dem Grundwasser zusammengefasst. Diese Zusammenfassung ist für eine fundierte Bewirtschaftung im Sinne der Zielerreichung der WRRL nicht ausreichend , da umgesetzte oder geplante Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, oftmals nicht dargestellt und auch nicht in die Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung einbezogen werden. Deswegen sollten folgende Informationen zu umgesetzten und geplanten belastenden Maßnahmen generell in den BWP aufgenommen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der belastenden Maßnahme und ihrer Auswirkungen, • Getroffene/vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich, • Angabe der betroffenen OWK und/oder Grundwasserkörper (GWK) und Darstellung ihres Zustands (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Qualitätskomponenten (QK)) sowie • Angaben zur Auswirkung des Vorhabens auf die einzelnen QK sowie den gesamten OWK/GWK. 	Monitoring/Zustandsbewertung Detailierungsgrad Belastungen/Auswirkungen	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für die Flussgebiete in Deutschland, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Die räumliche Bezugsebene der WRRL ist der Wasserkörper. Die Bewertungen der Qualitätskomponenten und die Belastungen wurden im Rahmen der Defizitanalyse gemäß DPSIR-Ansatz ermittelt und in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt.
7-59	Die Beschränkung auf Gewässer mit einem Einzugsgebiet von > 10 km² bezieht sich lediglich auf die Berichtspflicht (vgl. Anhang II WRRL). Die Länder dürfen aber nicht generell davon ausgehen, dass in den Oberläufen bereits ein „guter Zustand“ besteht. Vielmehr muss der Zustand der Oberläufe überprüft und auch hier ggf. Maßnahmen zur Verbesserung initiiert werden, denn manchmal entscheidet die Situation der Oberläufe darüber, ob die Ziele der WRRL für die berichtspflichtigen Gewässer und die gewässerabhängigen Schutzgebiete erreicht werden können.	Monitoring/Zustandsbewertung Zielkulisse Gewässer	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km ² bzw. Seeflächen <0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden jedoch räumlich stets einem Wasserkörper - bspw. über das Einzugsgebiet - zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächengewässers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, es erfordert.
7-60	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm müssen die im Nationalen Hochwasserschutzprogramm vorgesehenen Deichrückverlegungen im Textteil dargestellt werden. Es sollte im Maßnahmenprogramm darauf eingegangen werden, in welcher Form diese Deichrückverlagerungen neben dem Hochwasserschutz auch als Chance für die Revitalisierung der Gewässer und angrenzender grundwasserabhängiger Landökosysteme genutzt werden können.	Maßnahmenplanung Deichrückverlegung Hochwasserschutz	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Synergien der Maßnahmen der WRRL mit denen der HWRM-RL sind in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt.
7-61	Der Biber stellt als aktiver Landschaftsgestalter ein unverzichtbares Werkzeug, um mit geringen Kosten eine natürliche Gestaltung der Gewässer- und Ufermorphologie zu erreichen. Im LAWA-Maßnahmenkatalog sollte deshalb eine weitere Maßnahmenart „Sicherung von Biber-Lebensräumen“ ergänzt werden. Gegebenenfalls müssen die aktuell definierten Bewertungsgrundlagen (typspezifischer Referenzzustand) um die	Maßnahmenplanung LAWA-Maßnahmenkatalog	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.

SN-Nr	Einzelforderung (EF)	Thema	Einschätzung /Antwortvorschlag
	durch den Biber initiierten hydromorphologischen Veränderungen, z.B. Furkationen, Laufveränderungen, Anstauungen etc. ergänzt werden.		
7-62	Sämtliche Nutzergruppen sollen gemäß Art. 9 der WRRL zur Deckung der Umwelt- und Ressourcenkosten von Wasserdienstleistungen herangezogen werden Grundlage ist das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip. Zusätzlich sind Anreize für eine effiziente Wassernutzung zu setzen. Hier hat Deutschland die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 WRRL noch nicht hinreichend umgesetzt, wie das – lediglich aus formalen Gründen gescheiterte - Vertragsverletzungsverfahren der Kommission zeigt.	sonstiges Kostendeckung	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Vertragsverletzungsverfahren scheiterte nicht aus lediglich formalen Gründen. Die Auffassung der Bundesrepublik, den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten insbesondere durch Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserdienstleistungen der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung umgesetzt zu haben, wurde inhaltlich durch Urteil vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) voll bestätigt. Artikel 9 WRRL ist in Deutschland umgesetzt. Das Verursacherprinzip ist eine Leitlinie in der Umweltpolitik, nach der diejenigen die Kosten der Umweltbelastung und Umweltverschmutzung zu tragen haben, von denen sie herbeigeführt bzw. verursacht wurde. Die direkte Kostenbelastung des Verursachers von Umweltschäden schafft dabei für diesen den Anreiz, schädigende Verhaltensweisen zu verringern oder einzustellen. Die Anwendung des Verursacherprinzips ist in der Praxis jedoch immer dann problematisch, wenn der Verursacher einer Umweltschädigung nicht eindeutig ermittelt werden kann. Eine Identifikation des eigentlich ‚Schuldigen‘ ist aufgrund des Zusammenwirkens vieler Verursacher häufig nicht kausal und adäquat machbar.
7-63	Ein Novum der WRRL ist, dass eine Information und eine Anhörung der Öffentlichkeit per se festgeschrieben sind. Die Komplexität des Themas macht es jedoch nicht einfach, die Umsetzung der WRRL zu begleiten. Um die oft ehrenamtliche Arbeit bestmöglich zu unterstützen, ist es sinnvoll, ergänzend hauptamtliche Strukturen zu schaffen. Die Förderung solcher Strukturen sollte in allen Bundesländern auch finanziell unterstützt werden	Öffentlichkeitsarbeit	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL, die in den FGGen und den Ländern sehr ernst genommen wird. Sie wird von den Ländern und von den FGGen aktiv umgesetzt, in unterschiedlicher Art und Weise, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. Anpassungen der Rechtsgrundlagen der Länder für die Umsetzung der Anregung des Stellungnehmers sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.
7-64	Mit der letzten Novelle des WHG ist der Bund und in seinem Auftrag das Bundesverkehrsministerium und seine nachgeordneten Behörden für die Umsetzung der WRRL an Bundeswasserstraßen zuständig. Zurzeit steht für diese große Aufgabe aber kein gesondertes, zusätzliches Budget zur Verfügung. Vielmehr stehen alle Maßnahmen, wie beispielsweise Investitionen zur Herstellung der Durchgängigkeit, in direkter Konkurrenz zur Umsetzung von verkehrlichen Maßnahmen.	Maßnahmenplanung Maßnahmen an Bundeswasserstraßen	Der Hinweis zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. Das Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie regelt im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern. Die Umsetzung der hydromorphologischen Maßnahmen an Bundeswasserstraßen erfolgt in enger Abstimmung mit den Bundesländern.
7-65	Ähnlich ist die Situation bei der Unterhaltung der Wasserstraßen. Generell geht die verkehrliche Unterhaltung vor. Eine wasserwirtschaftliche Unterhaltung zum Zweck der Gewässerentwicklung wird nicht aktiv durchgeführt. Hier gibt es ein enormes Umsetzungsdefizit	Maßnahmenplanung Gewässerunterhaltung	Der Hinweis zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. Das Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie regelt im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern. Die Umsetzung der hydromorphologischen Maßnahmen an Bundeswasserstraßen erfolgt in enger Abstimmung mit den Bundesländern.
7-66	Bei der Herstellung der Durchgängigkeit muss sowohl dem Fischauf- als auch dem Fischabstieg Rechnung getragen werden. Diesbezügliche Regelungsdefizite müssen behoben werden.	Maßnahmenplanung Durchgängigkeit	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.